

Sonnabends, den 14. Aprilis, 1770.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen etc. etc.
Unsers allergnädigsten Königs und Herrn allergnädigsten
Approbation und auf Dero Specialen Befehl.

No.



15.

Handwritten signature or mark, possibly 'Beyl' or similar, written vertically on the right side of the page.

Wochentlich-Stettinische
Frage- u. Anzeigungs-Nachrichten,

Woraus zu sehen:

Was an beweg- und unbeweglichen Güthern, sowohl inn- als aufferhalb der Stadt zu kaufen und verkaufen; imgleichen was zu vermischen, zu verpachten, gefunden und gekohlet worden, was Gelder anzuleihen, und was dergleichen mehr ist; wie auch die Taren, zu Stettin und Schwinemünde ausgegangene und angekommene Schiffe; desgleichen Wolle, und Getreidepreise von Bors- und Hinterpommern.

I. A V E R T I S S E M E N T.

Des Königlich Preussischen Obercollegii Medici Anweisung wie sich der Landmann nicht nur vor der Ruhr präserviren, sondern auch glücklich und mit wenigen Kosten selbst curiren könne.

Da man nur mehr als zu häufig gewahr wird, daß der gemeine Mann, und besonders auf dem Lande, bey vorfallenden sowohl einzeln, als allgemeinen Krankheiten, sich theils durch üble Rathgeber, die von der Medicin keine vernünftige Begriffe haben, auch ohne Beruf sind, und um schädlichen Gewinnes willen auf gut Glück curiren, theils durch die sogenannten Hausmittel dergestalt hinreissen lässet, daß er das erste das beste Mittel ergreift, und sowohl durch präserviren, als curiren, seine Gesundheit und Leben in der grösssten Gefahr sezet, und dieses Betragen sich vorzüglich bey der rothen Ruhr äussert; so hat das Königlich Obercollegium Medicum es sich zur Schuldigkeit genommen, das Publicum hierüber zu unterricht-

herrichten, und bey der Ruhr eine solche Anleitung an die Hand zu geben, daß dadurch der sonst sogenöbliche Schade verhütet, und die Krankheit weder zu lanamierig, noch tödtlich werden könne.

Die rothe Ruhr, an und vor sich betrachtet, ist weder eine gefährliche, noch tödtliche Krankheit; man kann sie vielmehr, vor eine heilsame Wirkung der Natur ansehen. Denn wenn das Blut im Sommer, bey vermehrter Ausdünstung des Körpers, verdicket, und durch die Sonnenhize schärfer, besonders aber die Galle beissend, und zur Fäulung disponirt worden; so wird das Blut mit gar zu vielen unreinen und faul gewordenen Theilen, die dessen natürliche gute Mischung stören, beschwerdet: da aber die Schweislöcher bey der heißen Sommerzeit weiter sind, und daher auch gröbere, verdorbene, vornehmlich gallichte Theile durchlassen; so wächst der Gesundheit dadurch nicht der geringste Nachtheil zu, so lange diese Sommerausdünstung im Gange bleibet. So bald aber die Schweislöcher enger geworden; so ist nichts natürlicher, als dieses, daß alsdenn ein grosser Theil der auszudünstenden Materie zurückbleiben müsse. Je häufiger nun die Ausdünstung gewesen, je schleuniger und stärker die Erkältung ist, welche sich der gesuhteste Mensch zuziehet, je mehr scharfe, faul und unnütz gewordene Theile, bleiben im Körper zurück; und bey so gefaltten Sachen ist in dem Körper kein bequemerer Weg vorhanden, durch welchen diese zurückgehaltene unnütze und verderbliche Materie, von dem Geblüt könnte abgefondert, und aus dem Leibe geschaffet werden, als die Gedärme, deren Drüsen gewöhnlicherweise die gröbere, schleimige Feuchtigkeiten von dem Geblüte ab- und aussondern, denen sie aber, da sie nicht übernatürlich scharf sind, auf keine Weise schädlich, sondern vielmehr zur leichten Ausleerung beförderlich sind.

Weil aber das Geblüt, auch durch anhaltende Sommerhize, nach und nach mehr aufgelöset ist, und die sonst milden Theile desselben, dünner, schärfer und beissender geworden; so werden die Drüsen der Gedärme mehr als gewöhnlich erweitert, die Gedärme gereizt, auch in denselben eine grössere Menge faulender, gallichter, scharfer Feuchtigkeiten ergossen, und auf diese Art ein blutiger Durchfall, mit Schmerzen und Fieber zuwege gebracht.

Diesemnach wird Niemand in Abrede seyn, daß die rothe Ruhr eine heilsame Wirkung der Natur sey, sintemahl faule, tödtliche Fieber entstehen würden, wenn alle diese verdorbene Feuchtigkeiten im Körper blieben.

Und hieraus begreift man, wie übel es gehandelt sey, wenn man die Ruhr alsofort zu stoppen bedacht ist, und wie man sich dadurch denen gefährlichsten, entweder geschwinde tödtenden, oder lanamierigen traurigen Krankheiten, welche kaum zu heben sind, obusehbar aussetzet. Es wird manchen befremden, wenn von Erkältungen die Rede ist, da gleichwohl in derselbigen Jahreszeit, da die Ruhr zu grafiren pfleget, sich ein jeder über die Hize beichweren muß; und es ist gleichwohl nichts der Wahrheit gemässer, als dieses. Denn die Erfahrung bestätiget es, daß, je heisser die Tage in dem Sommer sind, je kühler der Morgen und Abend sey. Wenn sich also jemand des Morgens und Abends, in der freyen Luft beschäftigen muß; so kann er sich gegen alle gefährliche Krankheiten, sowohl hitzige, als Catharral- und kalte Fieber, auch gegen Sichtsflüsse, Coliquen, und innerlichen Entzündungen, besonders aber gegen der Ruhr, niemahls zuverlässiger in Sicherheit setzen, als wenn er Morgens in der Frühe sich also anziehet, wie er es bey spätem Herbst, oder angehenden Winter zu thun gewohnt ist.

Wenn aber der Tag anfänget wärmer zu werden, so kann man die warmen Kleider allmählig ablegen, und sich etwas leichter anziehen, diese warmen Kleider aber auch, bey angehender und zunehmender Abendkälte, allmählig wieder anlegen, und wenn die Tage kalt und feucht sind, die warmen Kleider beybehalten.

Wer sich mit Wein, Brauntwein, und denen so genannten Gift- und Hauselixiren, welche aus hitzigen Wurzeln, Myrrhen, Saffran und Aloes bestehen, als von welchem Schlage die Wunderelixire der Marktschreyer sind, zu präserviren gedenket, der handelt seinem Zweck ganz und gar zuwider, und stürzet sich in diejenige Krankheiten, die er zu vermeiden suchet, indem alle diese Dinge das Geblüt erhitzen, die Schärfe desselben, und besonders der Galle vermehren, und folglich den zu befürchtenden Krankheiten Thüre und Thor eröffnen, wie dergleichen Verfahren denn ausserdem noch von einer so schädlichen Folge ist, daß, wenn diese Leute in Krankheiten, die sonst gelinde, und nicht viel bedeutend wären, verfallen, solche bey ihnen gefährlicher, gütiger, tödtlicher, ja ansteckender werden.

Will man also denen errehten Krankheiten, und besonders der rothen Ruhr aus dem Wege gehen; so muß man nicht allein obige Erinnerung wegen der Kleidung wohl in acht nehmen, sondern auch alles dasjenige von Speisen und Getränken meiden, wodurch das Geblüt erhizet, und schärfer gemacht werden kann; und hierunter ist auch der Zorn, und gar zu heftige Bewegung des Körpers begriffen, zumahl wenn man im letztern Fall mit einmahl aufhöret, sich zu bewegen, und sich von dem Winde abkühlen lässet, oder wenn man, bey erhitzten Körper, sich mit einem kalten Trank erfrischen will. Was für grossen Schaden dieses nach sich ziehet, das kann der Landmann an seinen Pferden abnehmen, für welche mancher mehr Sorge trägt, als für seine eigene Gesundheit. Eben so ungesund ist es auch, wenn man mit bloßen Füßen, bey heissem Wetter, auf nassem Erdboden, oder im nassen Grase gehet, oder welches noch weit ungesunder ist, auf nassem Grase schläfet.

Wenn

Wenn man das erste zu thun verbunden ist; so muß man sich, wenn man des Abends zu Hause kommt, die Füße mit warmen Luchern reiben, wollene Strümpfe anziehen, und sich damit zu Bette legen, auch überhaupt ohne dringende Noth nicht barfuß, und ins Wasser gehen, wenigstens nicht in der Zeit, da eine Ruhr grahet, wenn auch sonst jemand es durch die Gewohnheit, und durch die Güte seines festen Körpers so weit gebracht hätte, daß dergleichen seiner Gesundheit nicht schaden dürfte.

Man thut allemahl besser, wenn man des Morgens eine Biersuppe, worin Kümmel und Ingwer gekocht ist, zu sich nimmt, als mit welcher man bey der Arbeit auf dem Felde gar wohl besetzen kann. Wie man sich denn auch weit besser befindet, wann man bey solcher Zeit, da es viel Arbeit giebet, den Magen nicht überladet, weil man alsdenn zur Arbeit weit träger wird, und gar leicht in kalte Fieber, Coliquen, Brechen, Durchfall, und Ruhr verfallen kann. Wenn man nicht allemahl eine gute Suppe haben kann; so nimmt man des Morgens bey dem Ausgehen ein Stück Brodt, so in guten Effig eingetaucht, und mit Kümmel und Salz bekreuet ist.

In Ansehung der Speisen muß man sich alles unreifen Obstes enthalten; ob man schon das vollkommene reife Obst, als Kirchen, Birn, Johannisbeeren, Stachelbeeren, Aepfel, Pflaumen, Weintrauben, ohne der geringsten Gefahr, genießen mag, niewohl diejenigen, welche mit einem schwachen Magen versehen sind, hierinnen eine Mäßigung treffen müssen. Besonders aber ist frisches dickes Bier sowohl, als wie unaußgebackenes Brodt, und allerley Kuchenwerk höchst schädlich. Die Gartenfrüchte, als Mohrrüben, Wallerkräuter, Petersille, Sellerie, grüne Erbsen, Schminkebohnen, grosse Bohnen, Sallat, Gulten, Kohl, Spiznath, Milchweiss und dergleichen, alles dieses ist eher nützlich als schädlich, nur muß darauf gesehen werden, daß kein Mehlthau auf die Kräuter und Früchte liege, oder es mit Gewürm bedeckt sey, in welchem Fall es zuvor wohl abzuwaschen, und abzubrühen, als worauf man auch bey dem Obst acht haben muß.

Wenn nun jemand, bey schon im Schwange gehender Ruhr mit Frost, Müdigkeit in allen Gliedern, besonders im Rücken und Lenden schnellig überfallen wird, und dabey Schmerzen, Reissen, oder Kneipen im Unterleibe empfindet, Uebelkeit, und Brechen hat, auch wohl häufig zu Stuhl gehen muß, nicht minder ein beständiges Drenge zum Stuhlgang veripühret; so mag er gewiß glauben, daß er die Ruhr schon wirklich im Leibe trage; und nun muß er nicht allererst abwarten wollen, was es werden könne, wie es der gemeine Haufe zu machen gewohnt ist; sintemahl er bey jeder Stunde, die er versäumt, sehr viel verlieret, und hingegen, wenn er sich alsobort nach Hülfe umsiehet, mit so viel Tagen abkommt, als er sonst Wochen zu einer Genesung gebraucht.

Er muß sich alsdenn mit warmen Kleidern versehen, von Bier, Brantwein, Wein, kaltem Getränk, von allem Fleisch, Eiern, und Kuchenwerk absehen, und alsobort, wenn er stark genug ist, und keinen Schaden in der Brust, auch keinen Bruch nicht hat, und wenn es keine Schwangere oder Kindbetterin ist, eine Priese von der Brechwurzel No. I. aus der Apotheke holen lassen, welche respective 2 Gr. und 1 Gr. 6 Pf. kostet. Der Patient nimmt dieses Pulver Morgens früh auf einmahl in warmen Cofent, oder in ganz dünn gekochter Hafer oder Gerstengrüt, und trinket den ganzen Tag davon etliche, oder mehrere Quart, warm oder verschlagen gen, hütet sich vor kaltem Getränk, hält den Leib und Fasse warm, und genießet keine andere Speisen, als Buchweizengrüt, oder etwas Gerstengraupen mit Wasser gekocht, worin man ein wenig frische Butter thun mag.

Am zweyten auch dritten Tag nimmt er jedesmahl des Morgens eben dieses Pulver, auf eben diese Art, und am vierten, fünften und sechsten Tag, nimmt er des Morgens ein halb Quentlein gestossenen Rhabarber auf obige Weise.

Ist der Patient aber schwächerer Natur; so lässet er sich statt obiger Brechwurzel eine Priese Ruhepulver, nach No. II. geben, welches 4 Gr. kostet. Von diesem Pulver nimmt er ebenfalls 3 bis 4 Tage nach einander alle Morgen ein Stück auf vorgedachte Weise, und lässet es im geringsten nicht an feinem Verhalten fehlen. Alsdenn nimmt er, am vierten, fünften auch sechsten Tag alle Morgen ein halb Quentlein klein geriebene Rhabarber auf obbeschriebene Weise, und unter eben den gedachten Verhalten ein.

Wenn hierauf die Schmerzen und der häufige Abgang noch nicht nachgelassen hätten; so wird ein Quentlein Rhabarber in drey Theile getheilet, und davon drey Tage des Morgens eine Priese auf obigen Art genommen.

Die Schwangeren und Wöchnerinnen, oder stillende Frauens, ingleichen alle diejenigen, welche im Leibe anbrützig, oder mit Brüchen behaftet sind, nehmen an denen ersten drey Tagen alle Morgen ein halb Quentlein geriebenen Rhabarber auf obige Art.

Weil mancher die Rhabarber nicht in Pulver nehmen kann; so wird des Morgens an statt ein halb Quentlein ein ganzes Quentlein genommen, auch wohl etliche Körner Kümmel, Anis, oder Fenchelsaam'n dazu gethan, und darauf ein Bierglas voll siedendes Wasser, oder siedend heißer Cofent, in einem irdenen Geschirre gegossen, und wenn es eine Viertelstunde zugedeckt, in warmer Asche gestanden; so wird es durch ein Tuch gepresset, binnen einer Stunde verschlagen genommen, und obgedachtes warmes Getränk nachgetrunken. Bey Kindern unter sechs Jahren nimmt man ein halbes, oder den dritten Theil eines Quentleins und die Hälfte Wasser oder Cofent.

Nachdem an denen angezeigten sechs Tagen auf obige Art verfahren worden; so darf man zu dem Gebrauch des stärkenden Pulvers No. III. schreiten, und davon Morgens früh, auch Nachmittags und Abends, den achten Theil von ein Loth in warmen Getränk geben.

Kindern und schwächeren Personen giebet man nur die Hälfte. Das Loth kostet 6 Gr. auf der Apotheke.

Das hauptsächlichste bey der Cur kommt nun auffer der obgedachten Bekleidung des Leibes und der Füße, auf ein lauliches oder warmes, sich hiebenschickendes gesundes Getränk an; und hiezu kann man ganz dünne Gerstengröße wählen, oder man kann eine Handvoll Gersten mit eben so viel gebackenen Kirichen in 3 Maas Wasser 3 Viertelstunden kochen lassen. So kann man eine Handvoll Hirse, oder eine Handvoll Reis mit drey Quart Wasser drey Viertelstunden sieden lassen, und das durchgeseigete warm oder verschlagen trinken. Hiernächst ist es ein gesundes und linderndes Getränk, wenn man folgendes wie Thee trinken wollte: Man nimmet eine Handvoll Chamellenblumen, und drey Fingervoll Kümmel, und gießet ein Quart siedend Wasser darauf. Zur Stillung des Durstes mag man säuerliches Obst, als Johannisbeeren, oder saure Kirscheln; oder auch Citronensaft, oder ein wenig Eßig nehmen.

Zur Speise diener dünne gekochte Buchweizengröße, mit Wasser gekochter Reis, oder auch Hirsen. Man mag auch Suppen aus Semmel Kerbel, und Petersille mit Wasser aufkochen, und sehr wenig frische Butter dazu gethan, zur Speise genießen. Einige befinden sich bey frischer Buttermilch nicht übel.

Außerlich kann man die Schmerzen dadurch lindern, wenn man Chamellenblumen mit Milch kochet, darinnen einen Friestappen tauchet, und warm über den Unterleib leget. Während der ganzen Cur muß besonders der Unterleib und die Füße warm gehalten werden. Bey dem Stuhlzwang kann man ein Zäpfgen von Hirschtalg in den Mastdarm stecken. Wenn man zu einem Clystir Anlaß machen kann, so dienet solches sowohl zu jetzt besagten Zwängen zum Stuhlgehen, als auch zur Linderung der Schmerzen in denen Gedärmen. Man kochet alsdenn eine gute Handvoll Chamellen, und eine Handvoll klein gekloffenen frischen Leinfaamen mit Milch, und wenn es durchgeseiget; so nimmet man so viel, als in der Clystirblase oder Spritze gehet, thut sechs Löffel voll Leinöhl, oder etliche Löffel voll warme, ungefälschte frische Butter dazu. Wenn man nun auf vorbesagte Art verfahren, und die rothe Ruhr abgenommen hat; so kann man wohl täglich etwas Hühnerbrüh mit Reis gekocht, auch wohl eine Kümmelsuppe, von gut ausgegohrnen Halbbier zu sich nehmen, Fleisch und starkes Bier muß man aber wenigstens noch acht Tage hindurch lassen. Wenn im Gegentheil die Schmerzen sich verlohren, und der Durchfall gar zu lange anhiet; so mag man Morgens und Nachmittags 40 Tropfen von der stärkenden Essenz No. IV. in Thee, aus einer Handvoll Schaa'garbe, und vier Fingervoll Kümmel, mit ein halb Maas siedend Wasser angebrähet, nehmen, und des Abends das stärkende Pulver No. III. zu ein Quentlein gebrauchen.

Damit aber das ganze Haus, worinnen ein solcher Kranker sich aufhält, nicht möge angesteckt, die Ruhr auch nicht unter die Nachbarn verbreitet werden: so ist nöthig, daß man dergleichen Patienten alsofort eine eigene Kammer anweise, und besonders, daß derselbe sich nicht in eben dem Zimmer aufhalte, in welchem die gesunden Leute wohnen und schlafen, am wenigsten, worin sie speisen.

Man erweiset dem ganzen Hause, ja dem ganzen Dorre einen großen Vortheil, wenn man den ersten Kranken alsofort allen möglichen Beystand, Pflege, und Wartung leistet. Es wird der Eymor, worin er eine Nothdurft läßet, beständig zugedekt gehalten, Morgens und Abends ausgeleeret, in ein r tiefen Grube geschüttet, dieselbe mit Stroh und Gras allemahl wieder bedeckt, und der Eymor ausgepöhlet.

Man muß in der Kammer des Patienten zum öftern ein Fenster aufmachen, um frische Luft hinein zu lassen, dieselbe Tages vier- oder mehrmahl, auch das ganze Haus mit Wacholderbeeren, oder mit Wacholderreißig durchräuchern, oder auf einer heißen Feuerschuppe Eßig gessen und abdampfen lassen.

Es ist diese Methode aus der Ursache ganz einfach, weil man den Landmann und jedermann, der mit denen Arzeneyen nicht genugsam umzugehen weiß, nicht etwas in die Hände geben darf, womit er sich schaden könne, und man nicht verlangen konnte, daß andere als Aerzte wissen sollten, die Regeln, welche bey speciellen Curen nöthig sind, und allezeit unter Bedingungen statt finden, anzuwenden. Zwentens ist diese Cur auch ganz wohlfeil, so daß man sie mit etlichen Groschen bestreiten kann, und der arme Landmann, auch ein jeder anderer, nicht allein um viele Gulden und Thaler, wie es nur gar zu o te geschieht, betrogen werde, sondern auch um Gesundheit und Leben komme.

Je genauer aber der Patient obige Ordnung befolget, desto weniger Schmerzen hat er auszustehen, und desto geschwinder kömmt er auch wieder zu seiner Gesundheit. Uebrigens ist nicht zu leugnen, daß diese Krankheit nicht zum öftern sehr gefährlich sey, geschwinder und häufiger anstecke, von besorglichen Zufällen, als innerlichen Entzündungen, mit anhaltenden hitzigen auch bössartigen Fiebern begleitet werde, und diesem zu Folge eine specielle Einrichtung erfordere: weil die Ruhren öfters dergleichen Gift, wie bey Fleckfebern, und andern pestilentialischen Krankheiten, das in der Luft von giftigen, faulen Dünsten ausgehecket wird, zum Grunde hat.

Aber auch hier finden die gegebene allgemeine Regeln, und besonders dasjenige, was bey der Präservation erinnert worden, vollkommen statt, dergestalt, daß dadurch einer speciellern Einrichtung nicht

der geringste Eintrag geschieht, und die Cur vielmehr hierdurch erleichtert wird, in demmaß bey allen Ruhr-
ren die künstliche Ausleerungen, und ein gutes gewähltes Getränk, nebst dem Verhalten, das hauptsäch-
lichste der Cur ausmachen.

Wäre aber die Ruhr also beschaffen, daß es einer besondern Cur bedürfte, daß man Verlasse anset-
len, Camphar, China, und Schmerz stillende Mittel, aus dem Opio verordnen müßte; so gehört es zu
denen Amtspflichten der Physicorum, daß sie auf Requisition der Obrigkeit die besondere Art der Ruhr
untersuchen, deren Ursache entdecken, und das specielle Nöthige dabey veranlassen. Sie werden diese An-
leitung jederzeit zur Hauptvorschrift nehmen, und wenn sie, davon abzugeben, gegründete Ursache finden,
dem Obercollegio Sanitatis solches anzeigen, und sich desselben Gutachten versichern. Berlin, den 6ten
Junii, 1769.

Königlich Preussisches Obercollegium Medicum.

No. I.

Wenn jemand vom Lande zur Zeit der Ruhr eine Preiße Brechmurgel fordert; so giebet der Apo-
theker 40 Gran von der pulverisirten radice ipecacuanæ, wenn es ein erwachsener starker Mann ist. Per-
sonen, die nicht von so starker Natur sind, giebet er 30 Gran, die noch schwächer, und die von 15 bis
20 Jahren bekommen 25 Gran. 2 Gr. bis 1 Gr. 6 Pf.

No. II.

Rp. Pulveris radice ipecacuanæ scrupulos quatuor. Rhabarbari electi. scrupulos duos. Misc. f.
Pulvis div. in P. IV. æqual. DSign. Ruhrpulver. 4 Gr. Wenn dem Apotheker gesagt wird, daß der
Patient vollkommen erwachsen ist, so giebet er die Dose nach dieser Vorschrift; sind es aber Kinder von
7 bis 12 Jahren, theilet er obiges Pulver in 8 Theile, Personen von 12 bis 25 Jahren aber in 6 Theile ein.

No. III.

Rp. Cornu cervi usqi præparati uncias duas. Gummi arabici. Corticis cascarillæ ana unciam unam.
Misc. f. Pulvis DSign. stärkendes Pulver. 6 Gr.

No. IV.

Rp. Tincturæ terræ c techu unicam Unciam semis. Mixturæ simplicis essentia gentiana rubra.
Pomorum aurantiorum viridium ana unciam semis. Misc. DSign. stärkende Essenz in 40 Tropfen. 11 Gr.

2. Sachen so innerhalb Stettin zu verkaufen.

Es soll des Kaufmann Johann Gotthilf Schulzens, in der Oberstraße belegenes Haus, nebst der
dazu gehörigen Wiese, welche aber noch nicht ausgeadert, in Terminis den 6ten Martii, 20sten May
und 29sten Augusti a. c. publice an den Meistbietenden im Lobfamen Stadtgerichte Nachmittags um
2 Uhr verkauft werden. Dieses Haus ist sehr wohl aptirt, und absonderlich zur Handlung angeleget,
auch ist dabey in dem Speicher eine Weinstube, von verträglichen Einkünften, befißlich. Liebhabere
werden also ersuchen, sich er eubtermesse in gedachten Terminis einzufinden, ihren Beth ad orot cal-
lum zu geben, und hat plus li stans in ultimo Termino additionem suam zu gewärtigen. Die Taxe
des Hauses beträgt 3186 Rthlr. 20 Gr. Signatum Stettin, in Judicio, den 26sten Januarii, 1770.
Director und Assessores des Stadtgerichts.

Als nach erstandenen Concurs, in des Bürgers und Häckers Johann Christian Kops Vermögen,
der bestellte Contradictor Advocat Schröder um die Subhastation des Kopschen, in der Havening belegene
nen Hauses, gehalten, solchen Besuch auch nachgegeben worden; so werden hierdurch Termini subhastationis auf den
28sten Februarii, 2ten May und 8ten Augusti 1770 Nachmittags um 2 Uhr anberahmet, und Liebhabere
ersuchen, sich alsdann im Lobfamen Stadtgericht einzufinden, und hat plus li stans in
ultimo Termino additionem zu gewärtigen. Die Taxe der geschwornen Weikleute beträgt 726 Rthlr.
20 Gr., und die Wiese pro 100 Rthlr. Signatum Stettin, in Judicio, den 27sten Decembris, 1769.
Director und Assessores der Stadtgerichte.

Als nach erstandenen Concurs, in des Bürgers und Häckers Friederich Stapels Vermögen, der bes-
tellte Contradictor um die Subhastation des Stapelschen, auf dem Rosengarten belegene Haus, ange-
halten, solchen Besuch auch nachgegeben worden; so werden hierdurch Termini subhastationis auf den
28sten Februarii, 2ten May und 8ten Augusti 1770 Nachmittags um 2 Uhr anberahmet, und Liebhabere
ersuchen, sich alsdann im Stadtgerichte einzufinden, und hat plus li stans in
ultimo Termino additionem zu gewärtigen. Die Taxe der geschwornen Weikleute beträgt von dem Hause 928 Rthlr. 22 Gr., und
von dem Garten 180 Rthlr. Signatum Stettin, in Judicio, den 21sten Decembris, 1769.
Director und Assessores der Stadtgerichte.

Es soll das auf der Obermiese belegene, und der Witwe Rehden zugehörige Haus, nebst Garten
und Wiese, welches von denen geschwornen Weikleuten inclusive des Gartens zu 529 Rthlr. 18 Gr.
betragt,

Publiciret, in dem hiesigen Lastadischen Gerichte in Terminis den 9ten Februario, den 17ten April und den 14ten Junii a. c. Nachmittags um 2 Uhr, publice subhastiret werden. Liebhabere können sich einfinden, ihren Both ad protocollum geben, und hat plus licitans in ultimo Termino additionem puram zu gewärtigen. Signatum Steitin, in Judicio Lastadensi, den 16ten November, 1769.

3. Sachen so ausserhalb Stettin zu verkaufen.

Vermöge Subhastationspatent vom 22sten Martii a. c., so zu Celberg, Cörlin und Schivelbein affigiret, sollen nachstehende Salzantheile und Kirchenstücke, so seligen Herrn Ebristian von Brauns Schweig Erben an ihren Vaterbruder Herrn Lucas von Braunschweig verkauft, wegen nicht bezahlten Kaufgeldes ad Requisitionem des Hochlöblichen Burggerichts zu Schwivelbein in Terminis den 21sten May, 16ten Julii und 10ten Septembris a. c. auf der gewöhnlichen Gerichtsstube zu Celberg verkauft werden, als: 1.) Ein Neuntheil müher Köthen, in No. 6, cum Tara 177 Rthlr. 18 Gr. 8 Pf. 2.) eine ganze Pfannkätze, in verschiedenen Kottis belegen, mit 12 Gr. jährlich beschweret, cum Taxa 54 Rthlr. 4 Gr. 3.) den vierten Theil der Banke No. 23, in der St. Marienkirche, auf 20 Rthlr. 4.) den vierten Theil der kleinen Banke in No. 68, in selbiger Kirche auf 2 Rthlr. 12 Gr. 5.) ein Frauenstand in selbiger Kirche unter dem neuen Umbonto, in der Banke No. 69, auf 20 Rthlr. 3. und 6.) drei ganze und einen dreitel Stände in der St. Spiritus-Kirche, in der Banke No. 9, auf 18 Rthlr. 8 Gr. copiret. Welches hierdurch zu jedermanns Wißenschaft gebracht, und die Kaufsüßige eingeladen werden.

Da in Termino licitationis vor henden Lüdenfischen Häußer, wovon ersteres zu 1887 Rthlr. 12 Gr. 6 Pf., und letzteres zu 401 Rthlr. 21 Gr. 6 Pf., käuflich worden, sich gar keine Käufer gefunden; so ist ad instantiam Creditorum novus & ultimus Terminus zum öffentlichen Verkauf derselben auf den 14ten May a. c. präfigiret. Deregum Schwienemünde, den 17ten Martii, 1770.

Verordnetes Stadtgericht.

Es sollen ad Mandatum Camerae Regis vom 29sten November 1769, sämtliche Judenhäuser hieselbst, als: 1.) Moses Abrahams Wohnhaus, in der Neuhorschen Straße belegen, 2.) des Schuchjuden Levin Moses Haus, eben daselbst belegen, 3.) derer Gebrüdere Lazarus und Jzig, 4.) des Juden Joseph Kiermann, und 5.) des Schuchjuden Moses David Häuser, welche 3 letztere in der Langenstraße belegen, zur Licitation gebracht werden; es sind daher folgende Licitationstermine auf den 16ten Februario, 30sten Martii und 11ten May a. c. angeleget; welches solermännlich hiermit bekannt gemacht wird, und alle diejenigen eingeladen werden, so zu diesen Häusern Lust haben, sich höchstens in ultimo Termino den 11ten May a. c. hieselbst Vormittags um 11 Uhr zu Rathhause zu melden, ihren Both ad protocollum zu geben, und plus licitans der Addition zu gewärtigen, wenn vorher die Königliche cc. Cammer-Approbation darüber eingeholet worden. Signatum Stoly, den 4ten Januarii, 1770.

Bürgermeistere und Rath der Stadt Stoly.

4. Sachen so innerhalb Stettin zu vermietthen.

Es ist eine kleine, der St. Jacobkirche zugehörige, und auf dem St. Jacobskirchhofe belegene Wohnung, in einer Stube und Kammer bestehend, auf Johann a. c. anderweitig zu vermietthen. Termin dazzu sind in des Kirchenkastenschreibers Lucas Wohnung, auf den 11ten und 25ten April, auch 9ten May, früh um 9 Uhr, anderahmet; worinnen sich Liebhabere einfinden können.

5. Sachen so innerhalb Stettin zu verpachten.

Es wird des St. Johannisklosters Ackerweß, auf den Torney vor Allen Stettin, auf Trinitatis 1771 nachlos, weil aber der neue Pächter bereits dieses Jahr die Bracke und das Winterfeld bestellen muß; so werden Termini licitationis auf den 21sten Februario, 21sten Martii und 23ten April a. c. hierdurch angeleget, in welchen ein jeder Vormittags um 11 Uhr in besagten Klosters-Kassenkammer seinen Both abgeben, und gewärtigen kann, daß dem, so in ultimo Termino Meistbietender bleibet, das Ackerweß nach bester Sicherheit und eingeholter Approbation werde zugeschlagen werden.

5. Sachen so ausserhalb Stettin zu verpachten.

Da auf Ansuchen derer Creditorum, welche an des verstorbenen Lieutenant und Ritter von Datz Nachlass bezichtigt, in anderweitigen Termino den 14ten May a. c. das Gut Klein Möhlen dem Meistbietenden

Weißbietenden auf 3 Jahr in Pacht gelassen werden soll; so wird solches allen und jeden Pachtlustigen hiermit bekannt gemacht, um in Termino praefixo vor Unserm Hofgericht zu erscheinen, ihr Verboth ad protocollum zu thun, und hat derjenige, welcher die besten Conditiones offeriret, zu gewärtigen, daß ihm das Guth klein Möllen auf 3 Jahre in Pacht gelassen werden soll. Signatum Cöslin, den 12ten Martii, 1770.
Königlich Preussisches Pommersches Hofgericht.

In dem Dorfe Schönwalde, im Daberschen Kreise, hebet ein reoblihrter Wellbauerhof zu verpachten; diejenigen, welche solchen annehmen willens, können sich je eher je lieber bey dem Landrath von Demitz zu Daber melden, und Handlung pflegen.

6. Sachen so innerhalb Stettin gestohlen worden.

Verwichenen Freitag Abend, als den 6ten dieses, sind ein paar große kupferne Waagschaalen, gestohlen worden. Es wird demnach ein jeder, dem solche zu Kauf kommen, oder sonst etwas davon ersahren möchte, gebeten, solches in des Schlächter Meister Hergots Hause, in der Hünereibenergasse, gegen Erstattung eines guten Recompens anzuzeigen.

7. Sachen so innerhalb Stettin verlohren worden.

Es hat die Solda an Frau Wanderschecken, 2 und eine halbe Elle schwarzen Danimost von der Nagelstraße an bis nach der Laßadie bey der Aelise, verlohren. Wer solchen findet, kann sich bey den Herrn Oberden von Knobelsdorf melden, und einen guten Recompens gewärtigen.

8. Citaciones Creditorum aufferhalb Stettin.

Von den Stadtgerichten zu Prenslow, soll des Ordonsanzwirts Schultzer Haus, Schulden halber an den Weißbietenden mit der gerichtlichen Taxe von 609 Rthlr. 3 Gr. verkauft werden, und sehen Termini licitationis & resp. adjudicationis auf den 10ten April, 12ten Junii und 14ten Augusti a. e. an; wozu Creditores ad liquidandum & verificandum sub praesidio citiret sind.

Eben daselbst ist auch des Brantweinbrenners Adolph Lange, auf der Neustadt belegenes Haus, mit Zubehör, Schulden halber eum Taxa judicio ali a 771 Rthlr. subhastret, und sehen Termini licitationis & adjudicationis auf den 10ten April, 12ten Junii und 16ten Augusti a. e. an; wozu Creditores ad liquidandum sub praesidio vorgeladen sind.

Der Magistrat zu Rügenwalde in Hinterpommern, hat alle Gläubiger des dortigen Bravers Daniel Sielaff, auf den 17ten May dieses Jahres zur Liquidation und Erklärung über die von dem Schuldenner ansuchte Cessionem bonorum, edictaliter und peremptorie vorgeladen, auch einen öffentlichen Arrest über dessen Forderungen erkannt.

Da Innhalt der Königl. Hochpreisl. Regierung Mandati de raten October e. des Notarii Behm Haus, prava legali taxatione subhastret werden soll, und nunmehr zu dem Ende Termini licitationis auf den 31sten Januarii, den 28ten Martii, und den 23sten May des 1770sten Jahres präfigiret worden: So können diejenigen welche dieses Haus zu kaufen gewilliget sind, in gedachten Terminen Vormittags um 9 Uhr für dieseligen Stadtgericht sich einfinden, ihren Both ad protocollum geben, und hat der Weißbiete Henke in ultimo Termine des Zuschlages zu gewärtigen. Zugleich werden auch alle und jede des Notarii Behms Creditores in Terminis den 10ten Januarii, den 7ten Februarii, und den 6ten Martii 1770 ad liquidandum ihrer an den Notarium Behm habenden Forderungen sub poena praesclusi hiedurch citiret. Decretum Anklam, in Judio, den 24ten November, 1769.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

9. Personen so entlaufen.

Es ist den 14ten hujus gegen Abend um 5 Uhr, der wegen eines Frauenmordes zur Inquisition gebracht Daniel Ehler, nachdem er zuvor die Ketten zerbrochen, aus dem Stockhause zu Cöslin entwichen und eschappiret. Dieser Mensch, so 25 Jahr alt, und etwa 5 Zell misser, ist bleich von Angesicht, mit ins Braune fallenden Haaren, trägt eine große rauhe Bauernmütze, ein blau pigmentes Futterhemde, mit roth ausgemachten Knopfschtern, und messingernen Knöpfen einen bunten gestreiften Brustrock, und vielleicht auch einen grauen Bauerrock, mit camelhaarner Knöpfen, gelb ledernen oder leinenen Hosen, weißen oder grauen Strümpfen, und Schuhe mit grossen messingernen Schnallen. Wann nun vorzüglich daran gelegen, daß der flüchtige Inquisitus wiederum ad Custodiam gebracht werde; so werden

den alle Gerichtsobrigkeiten hierdurch in subdicio juris & iurata gebührend erweisen, daß wenn noch obbemeldeter Daniel Ebert irgendwo sollte bezeten lassen, denselben sofort zu arrestiren, und dem königlichen Amte davon Nachricht zu ertheilen, welches demselben gegen Erkauf der Unkosten und gewöhnlichen Reversalien sogleich abholen lassen wird. Signatum Amt Cassinoburg, den 17ten December 1769.
Königlich Preussisches Pommersches Amtsgericht hieselbst.

10. Gelder so zinsbar ausgethan werden sollen.

Es liegen 200 Rthlr. Kindergelder verrättha; wer solche benöthiget, kann sich bey dem Schiffer Heinrich Bergien alhier in Ste. Lu auf dem Klosterhofe melden.

11. Avertissements.

Wenn, in dem bey meinem Grenadierbataillon, unterm 27ten Julii a. p. ausgesprochenen, und allerhöchst confirmirten Kriegergerichtlichlichen Urtheil, das Vermögen der defertirten Unterofficier Michael Leberens, zwar zur künftlichen Invalidenrente, jedoch *salvo jure*, der dessen Frau, Dorothea Lehrenzin, geborne Barzin, competirenden Eöllnischen Hälfte, in sofern sie ihre Unschuld an obgedachten Mannes Desertion beweisen möchte, confisicirt worden; als wird Des. Dorothea Lehrenzin, geborne Barzin, hierdurch edictaliter adactirt, a dato in 12 Wochen, und spätestens den 27ten April a. c. sich in Person, oder durch einen genügsame bevollmächtigten Mandatarium vor der Gerichtsbarkeit meines Bataillons zu stellen, und ihre Unschuld an obgedachten ihres Mannes Desertion zu beweisen, mit dem Anhang, sie erscheine alsehn oder nicht, daß demnach, in dieser Sache verfügt werden soll, was Rechtens ist. Standtquartier Königsberg in Preussen, den 22ten Januarii, 1770.

Seiner Königlichen Majestät in
Preussen, bestalter Major bey
der Infanterie, und Chef eines
Bataillons Grenadiers.

E. F. v. d. Hardt.

Da das hiesige Feldcatastrum hinwiederum in gehörige Ordnung gebracht, und ein neues Grundbuch angefertigt werden soll; so werden alle und jede, welche auf dem hiesigen Stadtg. u. d. Aecker, Wiesen, Lütten und Brücker, es sey eigenthümlich, oder Pfandweise in Besitz haben, oder sonst daran berechtiget zu seyn vermeynen; hierdurch edictaliter citirt, binnen 6 Wochen v. künftlicher Frist, und zwar vom 14ten hujus bis zu Ende des Monats April a. c. hies löß zu Rathhause zu erscheinen, und ihr Benutzungsrecht, mittelst Vorzeigung der darüber habenden Originalurtheile, darzutun, oder zu gewärtigen haben, das diejenigen, so sich binnen obgesetzter Frist nicht gemeldet, noch ihr vermeyntes Recht an obgedachten Grundstücken darlegen, damit zur Strafe ihres Ungehorsams p. Actubiret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget, die Grundstücke aber, wovon titulus o. n. s. v. s. unberichtiget bleiben selte, ges erledigt geachtet, und damit als vacanten Gründen verfahren werden soll. Die dieserhalb erprobirte Edictalexcitation ist alhier zu Rathhause affhatret worden. Gegeben Kummelsburg, den 2ten Martii, Bürgermeister und Rath.
1770.

Es soll in Termino den 30ten April c. das in der Obermecke b. legene, und der Witwe Jacobini zugehörige Haus, publice vor, und abgeoffen werden. Diejenigen Creditores, welche also etliche Forderungen an bemeldeten Hause zu haben vermeynen, werden hie durch publice citirt, sich an bemeldeten Tage den 30ten April Morgens um 9 Uhr in dem hiesigen Landtschen Gericht zu stellen, ihre Forderungen anzuzeigen, und ihre Gerechtfamkeit wahrzunehmen; niedrige falls dieselben zu gewärtigen haben, daß sie nicht weiter werden damit geböret werden. Stettin, in Jud. Lasta. den 22ten Martii, 1770.

Demnach über des zu Grapzow, Treptomschen Synodi, verstorbenen Pastoris Rhodens Vermögen, Concurfus eröffnet; so sind dessen sämmtliche Gläubiger gegen den 29ten Junii a. c. ad liquidandum edictaliter vorgeladen, mit der Verwarnung, daß wer benannten Tages sich nicht gestellet, noch seine Forderung während justificiret, von diesem Vermögen abgewiesen und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll. Im übrigen ist ein offener Ar. et verbänger, vermöge dessen ein jeder der etwas von des Verstorbenen Vermögen in Händen oder Gewahrsam hat, solches unter eigenhändiger Anzeige der Königlichen Regierung, mit Vorbehalt seines Rechts, binnen 4 Wochen a. dat. angeben soll, mit der Verwarnung, daß er sonst seines Rechts verlustig gehet, und dem Befinden nach bestraft, auch zur Herausgabe der Effecten gerichtlich angehalten werden soll. Signatum Stettin, den 5ten Martii, 1770.
Königlich Preussische Pommersche und Caminsche Regierung.

Erster Anhang.

Erster Anhang.

Num. XV. den 14. Aprilis, 1770.

Zu denen Wochentlichen Stettinischen Frag- und Anzeigungs-Nachrichten.

12. Sachen so innerhalb Stettin zu verkaufen.

Es soll das auf der Untermiese belegene, und der Witwe Langen zugehörige Haus, nebst Garten, welches von denen geschwornen Werkleuten, inclusive des dazu gehörigen Gartens, zu 341 Rthlr. 7 Gr. taxiret, in dem hiesigen Laubischen Gericht, in Terminis den 15ten Januar, den 1sten Martii und den 17ten May 1770, Nachmittags um 2 Uhr, publice subhastiret werden. Liebhabere können sich einfinden, ihren Both ad protocollum geben, und hat plus licitans in ultimo Termino additionem puram zu gewärtigen. Signatum Stettin, in Jud. Likt., den 23ten October, 1769.

Director und Assessores derer Stadtgerichte hieselbst.

Es ist vor Alten-Stettin auf dem Fundo des St. Johannisklosters, an der Obermiese eine Windmühle, mit dazu gehörigen Gebäuden, die Neue genannt, belegen, welche ad instantiam Creditorum, und mit Einwilligung des Besizers, Mühlenmeist. Chr. F. an Frederichs, subhastiret, und Termini auf den 19ten May, 1ten Julii und 8ten September a. c. angeker werden sollen. Beliebige Käufer wollen sich sodann Vormittags um 11 Uhr, in des St. Johanniskloster-Kassensammer einfinden, und gewärtigen, daß diese Mühle dem Meistbietenden in ultimo Termino zugeschlagen, und nach berechtigten Kaufgelde tradiret werden wird.

Es soll das der Witwe Wiesenern zugehörige, und auf der grossen Laubdie, in dem sogenannten Zachariasgange, belegene Haus, sammt dem dazu gehörigen Garten, in Terminis den 21sten May, den 19ten Julii und den 20sten September a. c. publice subhastiret werden. Liebhabere können sich also in obbemeldeten Terminen, Nachmittags um 2 Uhr, in dem hiesigen Laubischen Gerichte einfinden, und ihr Both ad protocollum geben, da dann in ultimo Termino dem Meistbietenden die Adlection ertheilet werden soll. Die Taxe derer geschwornen Stadtmessner an beträgt inclusive Gärten 419 Rthlr. 13 Gr. Stettin, in Judicio Laubischen, den 1sten Martii, 1770.

Des Commerzienrath Scherenberg, in der Müldenstrasse an der Papenstrassenecke belegenes Haus, ist von neuen auf 2739 Rthlr. 12 Gr. taxiret, und nebst der Hausmiese, welche nach der Miethe auf 150 Rthlr. geschätzt, und hinter dem Blockhaus am Damme belegen ist, zum abermaligen Verkauf den 20sten May a. c. gekthet. Es haben also die Käufer sich alsdenn zu stellen, und der Meistbietende nach Befinden ohnefähr die Zuschlagung, und das niemand weiter dagegen gehöret werden soll, zu gewarten. Signatum Stettin, den 23ten Februar 1770.

Königlich Preussische Pommersche Regierung.

Dem Publico wird anoch hierdurch bekannt gemacht, daß bey dem in dem Zachariasgange belegenen, und sohalta gektheten Elienerischen Hause, anoch 2 Wiesen gehören, welche jährlich 5 Rthlr. an Miethe tragen, und mit bey dem Hause verkauft werden sollen. Stettin, in Judicio Laubischen, den 1sten April, 1770.

Es soll das alhier in der Oberstrasse belegene Kuderische Haus, an den Meistbietenden verkauft werden, und ist zu dem Ende mit allem Zubehör auch eine Hausmiese auf 320 Rthlr. 18 Gr. 8 Pf. nach Abzug derer jährlichen Onerum taxiret, Termini locutionis auch auf den 11ten Junii zum ersten auf den 22sten August zum andern und auf den 31sten October a. c. zum drittenmale angeker, als denn der Meistbietende die Adlection zu gewarten. Signatum Stettin, den 11ten Martii, 1770.

Königlich Preussische Pommersche Regierung.

13. Sachen so ausserhalb Stettin zu verkaufen.

Nachdem in denen Königl. Forsten derer nachspezificirten Aemter, eine Quantität Eichen und andere Sorten Kaufmannsholz, zu Erreichung des Forsteratsquant, pro 1770 bis 1771 per modum licitationis debittet werden sollen, al: 1.) Aus denen Uckerwünder- und Tergelonschen Aemterforstern; 100 Ringe eichenes Stabholz, 233 Schuß klein Klappholz, 140 Stück Cubiceichen, 380 kleine

Kleine Eichen von 7 bis 11 Zoll, 10 fichtene beschlagene Balken von 6 Fuß, 485 dito von 5 Fuß,
 830 dito Sparrstücke, 1070 dito Hohlstücke, 140 Sägeblöcke, 250 rund- fichtene Balken von 5 Fuß,
 200 dito Sparrstücke, 350 dito Hohlstücke, 650 Faden eichenes Schiffsholz, 390 Faden Buchen,
 2150 Faden Fichten, und 1900 Faden Eisen. 2.) Am 1. Octobris und Janis: 35 Schock klein
 Klappholz, 45 Cubiteichen, 100 kleine Eichen von 7 bis 11 Zoll, 430 fichtene Balken von 5 Fuß,
 630 Sparrstück, 800 Hohlstücke, 80 Sägeblöcke, 500 Faden eichenes Schiffsholz, 200 dito Buchen,
 1000 dito Fichten, und 300 dito Eisen. Amt Puckow: 20 Cubiteichen, 500 Hohlstücke,
 30 Sägeblöcke, 200 Faden eichenes Schiffsholz, 300 dito Buchen, 200 dito Fichten, 1000
 dito Eisen, und 57 Stück Schiffsinnholz. Amt Wollin: 350 fichtene Balken von 5 Fuß,
 350 Sparrstücke, 350 Hohlstück, 300 Sägeblöcke, 200 Faden eichenes Schiffsholz, und 900 dito
 Fichten. Im Voher Revier: 200 Faden eichenes Schiffsholz, und 500 Faden Buchen.
 Im Grammentinschen Revier: 200 Faden eichenes Schiffsholz, und 200 Faden Buchen, und hierzu
 Licentia ionstermine auf den 9ten, 19ten und 30sten April a. c. anberahmet worden; als wird solches
 jedermännlich, besonders denen mit Holz handelnden Kaufleuten und Schiffen, hiedurch bekannt ge-
 macht, und können Liebhabere, welche resolvirer sind, obenspecificirtes Holz, in ei- em oder andern Mes-
 sure, entweder ganz oder zum Theil zu erhandeln, sich insonderheit in ultimo Termino Vormittags um
 10 Uhr auf der Königl. Krieger- und Domainen-Cammer hieselbst einfinden, ihr Gebeth ad protocollum
 ge- en, und gewärtigen, daß plus licentia gegen Bezahlung in Friederichs Dr, bis auf Königl. aller-
 gnädigste Approbation, das Holz abdiciret, auch der Contract darüber theilhet werden soll. Wobei
 denen Licentianten zur Nachricht dienen, daß die Designation des Holzes, wieviel in jeder Reviere an-
 gesetzt, in Termino zur Einsicht vorgeleget werden soll. Signatum Stettin, den 2ten April, 1770.
 Königlich Preussische Pommersche Krieger- und Domainen-Cammer.

Es sollen in Termino den 25ten May a. c., von dem alhier zu Schwinemünde im Herbste ver-
 gangen Jahres getrandeten, und von dem Schiffer Lorenz Michael Gottschalk gefahrenen Schiffe, bei Frie-
 derich David genannt, die geborgenen Geräthchaften, an Anker, Lhauen und Seack, wie auch das auf
 dem Orte nachwert stehende Waackschiff, öffentlich verkauft werden, wovon das Inventarium bey dem
 hiesigen Stadtgerichte ante Terminum und in Termino nachgesehen werden kann. Es werden dahero
 Kauflustige eingeladen, sich in bereyten Termino alhier zu Schwinemünde einzufinden, auf des Waack
 und geborgene Geräthchaften zu bieten, und zu gewärtigen, daß solches dem Waackbreiten gegen baare
 Zahlung werde zugeschlagen werden. Schwinemünde, den 5ten April, 1770.

Verordnetes Stadtgericht hieselbst.

Nachdem aus denen Königl. Forsten dorer nachspecificirten Aemter eine Quantität Eichen und
 andere Sorten Kaufmannsholz in Erwehung des Forste als pro 1770 bis 1771 per modum Licentiationis
 debiret werden soll, und zwar: Im Amte Friederichswalde. Friederichswaldsche Revier: 20
 starke fichtene Balken, 60 mittel dito, 150 Sparrstücke, 100 Hohlstücke, und 400 Faden fichtene
 Schiffsholz. Hohentrugsche Revier: 20 starke fichtene Balken, 50 mittel dito, 100 Sparr-
 stücke, und 50 Hohlstücke. Neubausche Revier: 20 starke Balken, 50 mittel dito, 150 Sparr-
 stücke, und 100 Hohlstücke. Im Amte Colbzig. Mühlbeckische Revier: 40 ausgezeichnete
 Eichen zu Stab, und Klappholz, 20 dito Buchen zu Nutzholz, 20 dito Buchen zu Schiffsholz,
 und 50 Faden büchernes Schiffsholz. Clausdammische Revier: 30 ausgezeichnete Eichen zu Stab
 und Klappholz, 10 dito Buchen zu Nutzholz, 20 dito Buchen zu Schiffsholz, und 50 Fas-
 den büchernes Schiffsholz. Klitzsche Revier: 10 ausgezeichnete Eichen zu Stab, und Klappholz.
 Im Amte Stepenitz. Stepenitzsche Revier: 10 fichtene mittel Balken, 120 Sparrstücke, 150
 Hohlstücke, 30 Faden büchernes Schiffsholz, 50 Faden Eisen, und 500 Faden Fichten. Hohen-
 brucksche Revier: 10 fichtene mittel Balken, 120 Sparrstücke, 150 Hohlstücke, 50 Faden büch-
 neres Schiffsholz, 25 Faden Eisen, und 500 Faden Fichten. Glatzeische
 Revier: 100 Hohlstücke, und 25 Faden Fichten. Im Amte Naugardien. Rehenviertelche Revier:
 5 Ringe Stabholz, 30 Schock klein Klappholz, 4 Schock Orbstboden, 15 ausgezeichnete
 Eichen zu Stab, und Klappholz, und 400 Faden büchernes Schiffsholz. Neubausche Revier:
 10 ausgezeichnete Eichen zu Stab, und Klappholz, und 200 Faden eichenes Schiffsholz. Im Amte
 Saatzig. Jaerbohagische Revier: 40 Ringe Stabholz, 40 Schock klein Klappholz, und 16
 Schock Orbstboden. Im Amte Gültow. Gültowische Revier: 40 ausgezeichnete Eichen zu Stab,
 und Klappholz. Wribbernorsche Revier: 10 fichtene mittel Balken, 40 Sparrstücke, und 20
 Hohlstücke. Im Amte Rastow. Darische Revier: 8 Ringe Stabholz, 20 Schock klein Klapp-
 holz, 4 Schock Orbstboden, und 50 Faden büchernes Schiffsholz, und hiezu Licentia ionstermine auf den
 19ten Marz, 2ten und 19ten April a. c. anberahmet worden; als wird solches jedermännlich hiedurch
 bekannt gemacht, und können Liebhabere, welche resolvirer sind, obenspecificirte Holzsorten in einem oder
 andern Reviere entweder ganz oder zum Theil zu erhandeln, sich besonders in ultimo Termino Vormitags

um 10 Uhr auf der hiesigen Königl. Kriegs- und Domänen-Cammer einfinden, ihr Geboth ad pro-
cocollum geben und gewärtigen, das plus licitanti gegen Bezahlung in Friedrichs d'Or bis auf Königl. che
allergnädigste Approbation das Holz abdiciret, und ein Contract darüber ertheilet werden soll. Sige-
natum Stettin, den 12ten Martii, 1770.

Königlich Preussische Pommersche Kriegs- und Domänen-Cammer.

Zu Uckermünde sind zu Verkaufung des Schiffer Buscken halben Schiffes, Maria genannt, Termi-
ni licitationis auf den 14ten Martii pro primo, den 4ten April pro secundo, und den 27ten April pro
tercio peremptorio präfigiret: wie die daselbst, zu Pawelsk und zu Neumary affigirte Proclamata des
mehreren besagen. Die Tare des halben Schiffes ist 175 Rthlr. 20 Gr. 6 Pf.

In Schlawe soll des Hutmacher Kniebrotts Kinder Scheune, vor dem Stolpischen Thore, an der
Ecke, welche auf 47 Rthlr. 16 Gr. gewürdtge, an den Meißbietenden verkauft werden; hierzu sind Ter-
mini subhastationis auf den 23ten April, 18ten Junii und 25ten Augusti a. c. angesetzt; in welchem
sich die Kauflustige daselbst zu Karbbause einfinden, und gewärtigen können, daß solche in dem letzten Ter-
mino dem Meißbietenden zugeschlagen werden werde.

Zu Uckermünde soll in Terminis den 16ten Martii, den 14ten April und 25ten May a. c., das das
selbst in der Grabenstraße belegene, dem verstorbenen Schiffer Peter Nedel nachgelassenes Wohnhaus, ad
instantiam Curatoris Concurfus gerichtlich verkauft werden. Die Tare ist 56 Rthlr. 12 Gr.

Des Herrn Landbaumeister Knäppls, hieselbst in der Kubstraße, neben dem Tuchmacher Krause,
und an der Ecke belegenes Wohnhaus, welches ganz massiv erbauer, und worinn viele Belegerheit und
Wohnzimmer, auch gute gezeibte Keller befindetlich, soll ad instantiam Creditorum den 28ten Martii,
30sten May und 28sten Julii a. c. andermittig öffentlich zum Verkauf ausgeben, und dem Meißbietenden
den mit Approbation der Königl. Pommerschen Hochpreisdlichen Regle und abdiciret werden. Die
Tare des Hauses beträgt deductis deducendis 1099 Rthlr. 20 Gr., wie solches die zu Stettin, Creptom
an der Rega und allhier affigirte Proclamata mit mehrer nachweisen. Signatum Stargard, in Ju-
dicio, den 29ten Januarii, 1770.

Director und Assessor des Stadtgerichts.

Zu Uckermünde sollen der Witwe des Schiffers Johann Wegners sämtliche Grundstücke, bestehend
in einem Hause, Land, Wiesen, auch Garten, zur Auseinanderlegung derer Erben, in Terminis den
20sten Februarii, 13ten Martii und 4ten April a. c. gerichtlich verkauft werden; wie solches die daselbst,
zu Pawelsk und zu Neumary affigirte Subhastationepatente des mehrern besagen.

Es soll das hieselbst am Johannisberge, zwischen dem St. JohannisKirchen-Küsterhause belegene,
und von dem Stadtmayrmeister Lohro, und dessen verstorbenen Schwester, des Tuchscheerer Hoffmanns
Witwe Erben, dem Tuchscheerer Bergmann verkauft, aber von demselben nicht bezahlte Haus, welches
auf 126 Rthlr. 11 Gr. gewürdtge worden, in Terminis den 23ten Februarii, 24ten April und 26ten
Junii a. c. dem Meißbietenden gerichtlich verkauft werden; und hat plus licitans in ultimo Terminis die
Ardiction zu gewärtigen. Signatum Stargard, in Judicio, den 27ten November, 1769.

Director und Assessor des Stadtgerichts.

Es soll in Terminis den 5ten Januarii, den 2ten Martii und den 27ten April 1770, eine, dem
Notario Behm zugehörige, und auf hiesigem Stadtkacker im Neuensfelde belegene ganze Hufe Landes,
welche von geschwornen Ackerleuten zu 713 Rthlr. 8 Gr. taxiret worden, gerichtlich öffentlich an denen
Meißbietenden verkauft werden. Liebhabere können sich also sothan in dicis Terminis Morgens um
9 Uhr auf hiesigem Gerichte einfinden, und hat der Meißbietende in ultimo Terminis des Zuschlages zu
gewärtigen. Decretum Anklam, den 3ten November, 1769.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

Auf dem Adlichen Vorwerk Köny, eine viertel Meile von Gülzow gelegen, sollen in Terminis den
23ten April a. c. und folgende Tage, verschiedene Betten, Kupfer, Haus- und Ackergeräth, ingleichen
Rinder, Kühe, Starcken, Schmeine, und ein Pferd, per modum auctoris an den Meißbietenden verkauft
werden. Liebhabere können sich also einfinden, und baar Geld mitbringen.

Zum Verkauf des, denen Erben des Schlächters Ernst Christoff Gblers zugehörigen, und in der
Kadestraße, zwischen dem Löper- und Wittchonschen Hause, belegenen Wehrhauses, sind Termini licita-
tionis auf den 27ten Martii, 29ten May und 28ten Junii a. c. vor dem hiesigen Stadtgerichte ange-
setzt, und soll solches dem Meißbietenden abdiciret werden. Die Tare des Hauses beträgt deductis
deducendis 749 Rthlr. 3 Gr., und sind die Proclamata zu Pritz, Creptom und allhier affigiret
Signatum Stargard, in Judicio, den 29ten Januarii, 1770.

Director und Assessor des Stadtgerichts.

Es sollen in Terminis den 2ten May a. c., der Unterpächters Quanten, zu Jacobsdorf, Schön-
waldischen Vorwerk, im Vorkerk eise, ohne eld Lobes belegen, sämtliche in Beschlage genommene Mo-
bilja, bestehend in einer silbernen und einer Wanduhre, Kupfer, Messing, Leinen, Betten und anderer Ge-
rätth;

Verkaufte, wie auch allerhand Vieh, als: Pferde, Ochsen, Kühe etc., nebst Ackergeräthe, plus licentia
verkauft werden. Kaufsüchtige haben sich s. d. am bey dem Schönenwalde chen Hochadelichen Gerichte
einzufinden, und baars Geld mitzubringen. Schönenwalde, den 29sten Martii, 1770.

Da auf Befehl der hochpreisslichen Neumärktischen Regierung, bey den dem Bürgermeister & Schmie-
diche zu Neppen committirten Verkauf des Holzes aus den Liebens- und Goppance stien Heiden, wozu
Terminus auf den 11ten May a. c. vestgesetzt, auch annoch aus der Hebertschischen Herde 50 Stück
eichene Balken, und 30 Stück Eichen zu Stabholz, verkauft werden sollen; so wird solches dem Publico
hiermit bekannt gemacht, und Kaufsüchtige können sich in Termino den 11ten May bey dem Bürgermei-
ster Schmieidiche zu Neppen melden, und die Meistbietende gewärtigen, daß mit ihnen bis auf höhere Ap-
probation geschlossen werde mit d. Neppen, den 28ten Martii 1770.

Zu Rügenwalde in Hinterpommern soll des dahigen Vice & Daniel Steloff Wohnhaus, an Wehrt
197 Rthlr. 12 Gr., dessen halbe Hufe Land des von 206 Rthlr. 10 Gr., desselben halbes Wördeland,
29 Rthlr. 18 Gr. wehrt, und dessen Hausgarten, welcher 26 Rthlr. 16 Gr. gewüriget ist, auf diesem
Rathhause in Termino den 11ten May, 10ten Junii und 4ten Septembris dieses Jahres, Schuldens
Halbes öffentlich an den Meistbietenden für baare Bezahlung verkauft werden.

Ad instantiam Creditorum soll des Lederfabrikanten Michael Bätz, zu Naugardten gelegenes Haus,
nebst denen fürhandenen Lehgruben, public subhaziret werden, und ist Terminus subhazitationis auf den
28ten April a. c. präfixiret. Kaufsüchtige können sich also Morgens um 10 Uhr auf hiesigem Rathhause
einfinden, und hat plus licentia & meliores condiciones offerens die Adjectoren zu gewärtigen. Naug-
garden, den 2ten April, 1770. Bürgermeister und Rath.

Denen Kaufsüchtigen wird hierdurch bekannt gemacht, daß die nach dem Decreto vom 10ten Julij
confiscirte, und denen kenden Jur. en Mendel Hirsch, und Messis Marcus, unterm 12ten Februario a. c.
abgenommene einländische Spizennwaren, in Termino den 27ten April a. c. Vormittags um 9 Uhr auf
der Königl. Auceffasse in Jarren, öffentlich an den Meistbietenden für baare Bezahlung verkauft
werden sollen.

Zur Verkaufung der Neblinschen Mühle bey Freemwalde, ist ein abmaliger Terminus auf den
26sten April a. c. angesetzt; so heymt denen Kaufsüchtigen zur Nachsicht bekannt gemacht wird. Zug-
leich werden auch in diesem Termino sämmtliche Creditores dieser Mühle sub pena praesentis & pe-
nitentii hiermit vorgeladen.

Zu Wollin will der Kleinhändler Bohn, sein in der Mittelstraße belegenes, zur Breuneren und
Kleinhandel sehr bequemes Haus, aus neuer Hand verkaufen. Liebhaber können sich demnach bey
ihm melden, und eines billigen Accords gewärtigen; es ist guter Hofraum und Stallung dabey.

Das Königl. Amt Rügenwalde, wird in Termino den 24ten April a. c., auf Erolsmünde, die,
den 10ten November 1768 mit der Schwebischen Regente, die Navigation genant, ter dem Stelichen
Guthe Wuddel gekrantete, und dasebst aus der See geborgene Kanonen, als: 57 Stück 18pfündige,
wieget das Stück 13 Schffund, und 20 Stück 8pfündige, wieget das Stück 6 Schffund, also in
Summa 77 Stück eiserne Schwebische Kanonen, per modum auctionis verkaufen. Liebhaber können
diese eiserne Kanonen vorher in Erolsmünde in Augenschein nehmen, und in Termino den 24sten
April a. c. Vormittags um 10 Uhr daselbst erscheinen, ihren Both ad r. tuendum geben, und gewärtigen,
daß diese Kanonen dem Meistbietenden gegen baare Bezahlung oder hinlängliche Caution sollen zuges-
chlagen werden. Schloß Rügenwalde, den 22sten Februario, 1770.

Königlich Preussisches Amtgericht allhier.

In Curia zu Pasewalk sind die dem Bürger und Färter Puchert zu Wistack, aus des Vaters Ver-
lassenschaft zugefallene, auf hiesigem Stadtfelde belegene beyden Stücken Acker, als: eine Vierthe von
3 Scheffel Einfall, cum Taxa à 15 Rthlr., und ein Kreuzbeck von 3 Scheffel Einfall à 30 Rthlr., in
Termino den 8ten May a. c. subhasta gestellet; so hierdurch bekannt gemacht wird.

Auf Ansuchen des Hofgerichtsadvocati Hahn, qua Contradictores von Mantuff-Immerh. Cro-
lonschen Concurfus, soll das Gut Erolom, qua Contradictores von Mantuff-Immerh. Cro-
lonschen Concurfus, cum pertinentiis, Erolomischen Kreises, welches nach der
gerichtlichen Taxe auf 14759 Rthlr. 14 Gr. 8 Pf. gewürdiget worden, abmalen in Termino den 18ten
Junij a. c. öffentlich feil geboten, und dem Meistbietenden cum Consensu Creditorum (wackeliger Ver-
den, und wird zugleich zu jedermanns Wissenschaft hiermit bekannt gemacht, daß wenn auch Bürgerliche
sich als Licitanten melden sollten, Tandem Rescript vom 11ten Februario a. c., vor der Adjudication,
wenn der Bürgerliche der Meistbietende bleibe, bey Hofe, ob selbiger den Kauf zu acc. riter geruchen
wolle, angefraget, und die Confirmation eing. h. ler werden soll. Einatum Cöstr., den 2ten Mar-
tii, 1770. Königlich Preussisches Pommersches Hofgericht.

Zu Pylitz wird ad Resolutionem der Königl. Hochpreisslichen Regierung novus Terminus lic-
tationis zum Verkauf der Frau Pastorinn Batic n ueghs igen Immobilien auf den 20sten April a. c.
angesehet, nemlich:

1.) Ad instantiam Curatoris der Darischen Kinder; Das ganzlaagische
Wohns

Wohnhaus so in der Stettinischen Straße, zwischen Meister Dieblern und Lehmann gelegen, cum Taxa von 620 Rthlr.; einen Morgen Ranzruhe, No. 66, zwischen Meister Pionscken und Starcken, à 45 Rthlr.; einen halben Morgen Sandkavel, nach Käselig, No. 15, bey Büllies und Silberschmieden, à 15 Rthlr.; einen Morgen schmale Bierruhe, No. 86, zwischen Käss und Meister Wabrecht, à 50 Rthlr.; einen Morgen schmale Bierruhe, No. 1, bey Herrn Bürgermeister Köhlen, à 50 Rthlr.; einen vierel Morgen Sandkavel, nach Neponow, No. 15, zwischen Walthern und Lieckowen, à 9 Rthlr.; einen Morgen Querschlag, No. 39, zwischen Frau Bürgermeisterin Schützen und Wöhlken, à 40 Rthlr.; einen Morgen Querschlag, No. 46, zwischen Frau Bürgermeisterin Bothen und Schützen, à 40 Rthlr.; einen Morgen Querschlag, No. 72, zwischen dem Hospital St. Petri und Papcken, à 35 Rthlr.; einen viertel Morgen Welsberg, No. 18, zwischen Bogenschneidern und Senatus, à 10 Rthlr.; einen Morgen Kreuzkavel, No. 41, zwischen Gendten und Herrn Köhlen, à 60 Rthlr.; und einen Morgen Wersder, hinter der Altstadt, zwischen Lemchen und Scheiden Erben, à 40 Rthlr.

2.) Desgleichen ad instantiam Creditors Herrn David Köhls: 4 Morgen breite Bierruhe, No. 37, zwischen Meister Lehmann und Wicksen, à 240 Rthlr.; drei viertel Morgen Haarpfück, nach Kschow, No. 42, zwischen Meister Schumann mitten inne gelegen, à 75 Rthlr.; einen Morgen schmale Bierruhe, No. 1, neben der Schaueruhe, à 50 Rthlr.; einen Morgen schmale Bierruhe, No. 7, zwischen Frau Bürgermeisterin Schmidten, und Herrn Kriegerath Hillen, à 50 Rthlr.; ein und einen halben Morgen Liespsuhl, No. 9, zwischen Frau Bürgermeisterin Schützen und Herrn Köhlen, à 100 Rthlr.; und ein und einen halben Morgen Liespsuhl, No. 70, zwischen Frau Bürgermeisterin Schmidten und Herrn Postmeister Pterglow, à 90 Rthlr.

Als welches Kauflustigen hierdurch bekannt gemacht wird. In dem Erbschaften Warbause, nahe bey Camin, sollen den 25ten April a. c., einige brauchbare Bücher, verschiedenes Haus- und Uckergeräthe, auch einiges Viehdrey und Schmelze, durch öffentliche Versteigerung an den Meistbietenden überlassen werden; so man Liebhabern hierdurch bekannt machen sollen.

In Stargard liegt eine Partie Saatgerthe vorrätzig, wovon der Herr Kreiseinnehmer Zimmermann dabeilb den Liebhabern nähere Nachricht ertheilen wird.

Eine Deutsche Herkschaft ist einzuschiffen, eines von ihnen, in der Gegend Anklam gelegenen Güthern, wovon die Tax 32617 Rthlr. 12 Gr. 5 Pf., exclusive der dabey befindlichen Holzung, beträgt, und welches mit sehr arden, sowohl zur Wohnung als Wirtschaft nöthigen Gebäuden, versehen ist, auf 25 bis 20 Jahre wiederkäuflich abzuhauen. Diejenigen Herren von Adel, so dieses Gut auf vorgedachte Jahre wiederkäuflich an sich zu bringen, ein Genäue haben, werden demnach ersuchet, sich deshalb bey dem Citator a b Grauw zu Stettin, oder dem Bürgermeister Mannkoff zu Uckermünde, woselbst sie eine nähere Anzeige von dem Guthe erbalten, auch den Bürgermeister Mannkoff zu Uckermünde, gefälligst zu melden, und ihr Verordnen in denen auf den 25ten April, 12ten May und 2ten Junii a. c. dazu angeetzten Terminis selbstigen abzuhauen, übrigens aber versichert zu seyn, das man diesen Handel möglichst massen zu befördern suchen werde.

Da das ehemalige Hospitalhaus zu Labes, an den verstorbenen Loharber Paul, für 100 Rthlr. verkauft worden; selbiger aber nichts vom Kaufprett, auch dessen Witwe nicht die Zinsen bezahlen können; so wird geachtet Haus denselben Meistbietenden hiermit öffentlich auszuboten, welche den 20ten Martii den 23ten April und besonders den 4ten May a. c., nebst denen etwanigen Contradictorius, sich bey dem Prädicten Lehmann daselbst melden können.

Zu Stargard auf der Thna sollen auf Veranlassung Eines Hochkreisllichen Vormundschafftsc. Legit., in Termino den 7ten Mar. c. einige Preciosa, als zwey Armhänder, mit Jewelen besetzt, so taxirt auf 28 Rthlr., ein großer Ring mit Rosettenssteinen, auf 30 Rthlr., ein kleiner dito, auf 16 Rthlr., eine goldene Uhr, auf 18 Rthlr., Taxite, und verschiedene andere sehr gute Weiblies an Silber, Kupfer, Zinn, Messing, Perellat, Spiegel, Glas, Leinen, Borten und Hausgeräth, um Beden der Anmündigen, in dem Hause des Herrn Hauptmann von Scholten, gleich vor dem Prädicken Thore, am so genannten Ballenberge, der Advocatus Frank öffentlich und per modum auctionis verkauft werden. Liebhabere werden also ersuchet, am bestimmten Tage und Orte, Vormittags um 9 Uhr sich einzufinden, und gegen baar Geld die erstandene Sachen in Empfang zu nehmen.

14. Sachen so innerhalb Stettin zu vermietthen.

Dem Publico wird hierdurch bekannt gemacht, das das in dem Zacharia Gange auf des grossen Laßdie belegene, und subhastat gestellere Biederische Haus, und der dazu gehörige Garten, bis zum Verkauf desselben, vermietthet werden soll. Liebhabere können sich also in Terminis den 21sten April, den 11ten May und den 12ten Junii a. c. Nachmittags um 2 Uhr in dem hiesigen Laßdieischen Gerichte einzufinden, und ihren Verordnen ad protocolum geben, da dann in ultimo Termino der Meistbietende den Zustand zu gewärtigen hat. Stettin, in Judicio Lastadiensi, den 5ten April, 1770.

15. Sachen

15. Sachen so aufferhalb Stettin zu verpachten.

Da das Antheil Guths zu Eagen, Stolpischen Kreises, welches dem verstorbenen Barthold Lorenz von Niklass gehört, herortschende Ofen verpachtlos wird; so wird solches hierdurch zur andern willigen Verpachtung öffentlich angetrieben. Pachtlustige haben sich zu dem Ende mit nächsten bey dem Advocato Leopold zu Stolp zu melden, und zu gewärtigen, daß auf acceptable Pachtconditionen mit ihnen werde contrahiret werden.

Da in Termino den 18ten April a. c., das dem Hiesigen Herrn Behm zugehörige Guth Papenhagen, zwischen Colberg und Dreptow gelegen, an den Weisbietenden auf 3 oder 6 nacheinander folgende Jahre verpachtet werden soll; so wird solches hierdurch bekannt gemacht, und können Pachtlustige sich demselben Tages Vormittags in Papenhagen befinden, ihr Geboth ad protocolum thun, und gewärtigen, daß dem Weisbietenden unter denen aldaßem bekannt gemachten Conditionen das Meistbietende Guth Papenhagen sofort für das Weisstgebothe Pachtweise zugesetzet, und in Besitz gegeben werden soll.

Das auf Trinitatis a. c. verpachtlos werdende hiesige Amtsvorwerk Dreptow, soll in Terminis den 23ten April, den 7ten May und den 21sten May a. c., Vormittags um 9 Uhr, hieselbst an den Weisbietenden verpachtet werden; und werden Pachtliebhabere sich alsdenn hieselbst einzufinden ersücket. Spantickow, den 27sten Martii, 1770. Königlich Preussisches Amt hieselbst.

Als folgende Jagden auf Trinitatis a. c. verpachtlos werden, und von da an auf 6 nacheinander folgende Jahre, nemlich bis Trinitatis 1776, anderweit verpachtet werden sollen, als: Im Amte Naugarden: 1.) Die mittel und kleine Jagd auf der Feldmark Schwarzen, gemeinschaftlich mit dem Hauptmann von Blauenburg. 2.) Die kleine Jagd auf der Feldmark Hünenburg, gemeinschaftlich mit dem von Lucke. Im Amte Colbaz: Die kleine Jagd auf der Feldmark Kleinfeld. Im Amte Friederichswalde: Die kleine Jagd auf den Feldmarken, als: Röhrchen, Großpohrensthal, Kleinspöthenthal, Großbrisenenberg und Kleinbrisenenberg, und hierzu Licitationstermine auf den 20ten Martii, 2ten und 20sten April a. c. anberahmet worden; so werden diejenigen, welche Lust haben, ermeldere Jagden zu pachten, sich besonders in ultimo Termino auf der Königl. Kammer und Domainen-Cammer hieselbst einzufinden, ihr Geboth ad protocolum geben, und gewärtigen, daß ermeldere Jagden dem Weisbietenden addiciret, auch ihm ein Contract darüber ertheilet werden soll. Signatum Stettin, den 13ten Martii, 1770.

Königlich Preussische Pommersche Krieges- und Domainen-Cammer.

16. Citaciones Creditorum aufferhalb Stettin.

Alle und jede Creditores, so an des verstorbenen Hieser Meister Joachim Friedrich Schügens hinterlassenen Witwe zu Colberg, etwas zu fordern haben, werden hierdurch ad liquidandum gegen den 19ten Martii, 9ten April und 2ten May a. c. sub poena preclusi citiret, und auf der genöthigten Gerichtsstube zu erscheinen, eingeladen. Signatum Colberg, in Judicio, den 19ten Februar, 1770.

In Terminis den 30sten Martii, den 25ten May und den 27sten Julii a. c., soll des Hieser Matthias Krügers Haus, cum pertinentiis, gerichtlich verkauft werden. Sie habere belieben sich also in diesen Terminis zu melden, und hat plus licitas in ultimo Termino des Zuschlages zu gestatten. Zugleich werden auch des Krügers Creditores in Terminis den 23ten Februar, den 23ten Martii und den 23ten April a. c. ad liquidandum sub poena preclusi citiret. Decretum Anklam, den 24ten Januar, 1770. Bürgermeister und Rath hieselbst.

Vor der Neumärkischen Regierung zu Custrin, sind alle und jede Creditores, welche an dem im Arnswaldischen Kreise belegenen Guthe Köstenberg, einigen Ans und Anspruch zu haben vermeynen, ad instantiam der Herrin von Wartenberg, gebornen von Schwebel, ad liquidandum & verificandum auf den 17ten May a. c. sub poena preclusi & perpetui silentii edictaliter vorgeladen worden; welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Demnach Innhalt Mandati Camerae Regiae de 18ten August a. c., das bereits seit langer Zeit wüßte stehende Darmansche Haus, und welches nunmehr von geschwornen Beisetzern auf 366 Rthlr. 8 Gr. taxiret worden, subhasta gestellet werden soll; so werden zu solchem Ende Terminis licitationis auf den 5ten Januar, 2ten Martii und 27ten April des 1770sten Jahres anberahmet. Diejenigen also, welche dieses Haus zu kaufen gewillig sind, können sich in didis Terminis Morgens um 9 Uhr für dießem Gericht einstellen, und ihren Vorh ad protocollum geben. Zugleich werden auch selbst der Eigenthümer dieses Hauses, als Creditores, citiret, in didis Terminis sich zu melden, und zu declariren, ob sie sich des Hauses annehmen wollen, sub comminatione, daß im widrigen das Haus Innhalt Königl. Edicts

Edicts vom 22ten December 1768 pro de iure gehalten, und in ultimo Termino licitationis dem Meiß-
bietenden zugeschlagen werden soll. Decretum Anklam, den 8ten November, 1769.
Bürgermeister und Rath hieselbst.

Als der hiesige Bürger und Handschuhmacher Christian Casse gebethen, sein Wohnhaus in der Unt-
terniederstraße alhier zwischen des Schiffer Krüaers, und des Tischler Kähls Häusern, inne gelegen, und
seiner Schulden willen zum öffentlichen freien Verkauf auszubieten; so sind darzu auf den 3ten April,
1sten Junii und 27sten Julii a. c. Subhastations Termine alhier zu Rathhause Vormittags angesetzt, an
welchen Kaufsufüge darauf hieen, und gemäßen können, daß es dem Meißbietenden zugeschlagen werde.
Ueber dieses werden auch die auf diesem Hause habende Creditores, und andere, welche ein Recht daran
zu haben vermögen, citiret, in p. ultimo Terminis ihre Forderungen, wie sie dieselben mit untafelbarten
Documentis, oder auf andere rechtliche Weise zu verifiziren vermögen, ad Acta anzuzeigen, aldenen ge-
richtlich sich alhier zu stellen, die Documenta zur Justification ihrer Forderungen in Originali produciren,
ihrer Forderungen halber mit dem Schuldner ad protocolum zu verfahren, gütliche Handlung zu
pflegen, und in deren Entsehung rechtliche Erkenntnis zu gemäßen haben; durch Ablauf des letzten
Tages aber sollen die Acta für geschlossen gehalten, und diejenigen, welche in den gesetzten Terminen sich
nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, an denselben nicht erschienen, und ihre Forderun-
gen bescheiniget, nicht weiter gehört, sondern ihnen ein ewiges Stillschweigen auferliget werden.
Signatum Camin, den 17ten Februarii, 1770.

Bürgermeister und Rath der Stadt Camin.

Nachdem der Bürger und Tischler Meister Sandmann zu Pasewalk, sein in der Königsstraße
No. 370, belegenes, den vormahligen Uhrmacher Matthias Wangerin zugehörige Wohnhaus, mit deren
dazu belegenen 3 Hauswiesen, an den Bürger und Schuster Christian Friederich Lau für 430 Rthlr.
verkauft hat, welche gegen Trinitatis c. gerichtlich werden bezahlet werden; so sind ad instantiam des
Käufer Lau, alle diejenige, welche an diesem Hause, eum pertinentis, ex capite debiti, Juris realis, oder
sonst rechtliche Anforderung haben, ad Terminum den 1sten Junii c. vor dem dortigen Magistrat loco
sub praesidio vorgelesen werden, welches hiedurch bekannt gemacht wird.

Da des hiesigen Bürgers Johann George Schneiders alhier, in der Stolberghorstraße, sub No. 79,
belegenes Wohnhaus, Schulden halber plus licitanti verkauft werden soll, und Wir hierzu Terminum
auf den 2ten May a. c. anberaumt haben; als werden Kaufsufüge ersucht, sich in obgemeldeten Ter-
mino Morgens um 9 Uhr alhier zu Rathhause einzufinden, und hat Meißbietender des Zuschlages
gegen baare Bezahlung zu gewärtigen. Creditores aber haben ihre Jura in gedachtem Termino wahrzu-
nehmen. Rummelsburg, den 21sten Martii, 1770.
Bürgermeister und Rath.

Ueber des Bürger und Häcker Johann Conrad Martins Vermögen, ist Concursus Creditorum
eröffnet, und sämtliche daran berechtigete Gläubiger ex quocunque capite per editales, welche hieselbst
und in Colberg adsignirt sind, erga Terminum peremptorium den 19ten Junii c. sub poena praclusi &
perpetui silentii citiret worden; welches einen jeden hiedurch öffentlich bekannt gemacht wird. Cöss-
lin, den 16ten Martii, 1770.
Bürgermeister und Rath.

Der hiesige Mühlenmeister Carl Friederich Benter, hat sein zwischen dem Bläcker Kähler, und
Brauerey Hagenhagen inne belegenes Wohnhaus, an den Bürger und Diebstahlschläger Johann Joachim
Rose pro 280 Rthlr. erb- und eigenthümlich verkauft; welches hiedurch in der Abicht bekannt ges-
macht wird, damit etwanige Creditores, oder sonstige Contradicenten in dem zur Verfassung anbe-
raumten Termine, den 27sten April c. vor dem hiesigen Stadtgericht ihre Befugnisse wahrnehmen mö-
gen, als worzu sie hiemit sub poena juris citiret werden. Decretum Schwienmünde, den 23sten Mar-
tii, 1770.
Verordnetes Stadtgericht.

Es sind wegen des Guttes Grabow, im Borkenkresse gelegen, welches der Hauptmann Christian
Müdiger von Borch besitzt, und nächhero verschiedne Eigenthümer gehabt, auf Anhalten des Major
von Schack nachdem er es von dem gegenwärtigen Besitzer Christoph Schröder für 7150 Rthlr. gekauft,
sämmliche Creditores und Aignati durch gemöhnliche Edictales auf den 11ten May a. c. peremptorie citi-
ret worden; daher aldenen Creditores sowol, als die Lehnsfolger, sich stellen, oder zu gewarten ha-
ben, daß sie mit ihrer Anforderungen und Lehn auch Naberrecht durch Aufsehung gänzlichem Still-
schweigen von dem Guthe Grabow auf immer abtönd abantwiefen werden sollen. Signatum Stein-
den 17ten Januarii, 1770.
Königlich Preussische Pommerische Regierung.

17. Personen so entlaufen.

Nachdem der gemeinere Volgd auf dem Fischerslag Deep, und Eigenthumsunterthan, Friederich
Schaapig, in dem abgewichenen Herbst aus seinen Käben heimlich entwichen, und einen Verdacht hin-
terlassen

veroffen hat, daß er die dem Musquetier Tobias Rhades, um solche Zeit diebstahler Weise entwandte 60 Rthlr., gestohlen habe; so ist geachtet Friederich Scharping eric altre & peremptorie citiret worden, daß er a darto binnen 12 Wochen, und längstens in Termino den 2ten Julii a. c., sich persönlich vor hiesigem Stadtgerichte stelle, und sowohl von seiner hümlichen Entschuldigung Rede und Antwort zu geben, als auch sich des auf ihn gebrachten Verdachtes wegen obgedachten Diebstahls entledige, oder im Ausbleibungsfall zur Strafe seines Ungehorsams gewärtige, daß er sowohl für einen muthwilligen Avertisser, als für den Dieb, der den Tobias Rhades gestohlene 60 Rthlr., geachtet, auch demnach wider ihn weiter nach Verordnung der Rechte verfahren werden solle. Und sind die ertheilten Edictales dieselfbst, in Dantsig und in Stettin öffentlich adsigniret worden. Gegeben Cöstin, den 10ten Martii, 1770.
Bürgermeister und Rath.

18. Gelder so zinsbar ausgethan werden sollen.

Von dem Hospital zum Ekerde zu Stargard, liegen 250 Rthlr., und bey dem Hospital St. Jürgen, 100 Rthlr. vorräthig. Diejenigen, so diese Gelder gegen hülängliche Sicherheit mit Consens des Königl. Consistorii zinsbar antieihen wollen, können sich bey dem Structuario Michaelis daselbst franco melden.

19. Avertissements.

Wir Friederich, König in Preussen etc. etc., haben nachbenannten Cantonisten des von Rosenfelden Regiments, als: 1.) Johann Jacob Lamm, 2.) Johann Nicolaus Schmid, 3.) Johann Heinrich Desvelow, 4.) Carl Ludwig Drevelow, 5.) Johann Gottlieb Schöneig, 6.) Johann Hinrich Böke, 7.) David Zacharias Böke, 8.) Christian Böke, 9.) Gottfried Wirtz, 10.) Johann Joachim Kerl, 11.) Jürgen Conrad Künkel, 12.) Johann Friederich Breuß, 13.) Christian Penzen, 14.) Caspar Ludw. Schilling, 15.) Michael Gottfried Reute, 16.) Johann Erdmann Dietke, 17.) Heinrich dicitus Michaelis Nates, 18.) Johann Christian Lskom, 19.) Johann Christian Pfen, 20.) Johann David Reutel, 21.) Jacob Gerne, 22.) August Friederich Peitso, 23.) Johann Friederich Horwig, 24.) Johann Jacob Braun, 25.) Christoph Ludw. Greter, 26.) Martin Rabbe, 27.) Jacob Friederich Bötcher, 28.) Friederich Gier, 29.) Johann Jacob Ramolia, 30.) Christoph Dehner, 31.) Johann Jacob Wirtz, 32.) Gottfried Wirtz, 33.) Jacob Nicolaus Schmidt, 34.) Bogislaf Friederich Gehrt, 35.) Beneckers Vater, 36.) Johann Heinrich Bölsch, 37.) Daniel Zacharias Bölsch, hiermit zu wissen, daß da ich ohne Vorwissen obgedachten Regiments, wo unter ihr enrulliret, austrreten, Wir eure Vorsetzung angeordnete: Wirtzen zum demnach hiermit, a darto innert halb Vier Monaten, als den 6ten May 1770, euch wieder in unsere Laube zu begeben, und bey dem Regiment, worunter ihr enrulliret, zu melden, um zu sehen, ob ihr zu seze die besten richtig, oder zu gewärtigen, daß euer gegenwärtiges, oder künftig noch zu erwerbendes Vermögen consensiret, und Unserer Inhabendensse weisfanat werden soll. Und damit diese zu eurer Auffmerksamkeit komme, und Niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen möge: So haben Wir gegenwärtiges Edictale alle alhier, zu Stolp und Usedom affixiren lassen. Signatum Stettin, den 1sten November, 1769.
Königlich Preussische Pommersche und Camirische Regierung.

Auf Anhalten der Anne Louise Rüdningen, ist deren von Nippermiese entwichener Ehemann, Jacob Kerken, edictaliter vorgejoden worden, in Termino den 20sten Junii c. die Ursachen der bisherigen Entfernung anzuzeigen, und dehalb bey dem Verhör zu verhandeln, mit der Verwarnung, daß sonst derselbe für einen bösslich Entwichenen geachtet, und nicht nur auf die Trennung der Ehe sondern auch auf die Strafe der Ehescheidung erkandt werden soll; Welches demselben hiedurch zur nachrichtlichen Achtung bekandt gemacht wird. Signatum Stettin, den 1sten Februaril, 1770.
Königl. Preussische Pommersche und Camirische Regierung.

Es hat die Amtmanninn Wendland, geborne von Podewils, das im Grefsenbeschen Kreise belegen Guth Racht, an den Administrator Löper für 9500 Rthlr. verkauft, und sind alle diejenigen, welche daran ex jure sanguinis, agnationis, feudi, promissiois, crediti, hypothecae, oder sonst, es für aus welchem Grunde es wolle, Anforderungen haben möchten, und deren Gerechtigkeiten bey den Lebendacten und sonst nicht konfiter, auf den 9ten May 1770 vorgeladen, mit der Verwarnung, daß die Ansolers beyden von solchem Guth gänzlich abgewiesen, und mit ihrer erwanigen Ansprache präcludiret, mithin mit ewigem Stillschweiger belanget werden sollen: Wornach sich dieselben zu achten. Signatum Stettin, den 20sten December, 1769.
Königlich Preussische Pommersche Regierung.

Zweyter Anhang.

Num. XV. den 14. Aprilis, 1770.

Zu denen Wochentlichen Stettinischen Frag- und Anzeigungs-Nachrichten.

20. Sachen so innerhalb Stettin zu verkaufen.

Da sich zu denen 111 Stück Schiffstrummholz, welche 1932 Cubicfuß ausmachen, und zur Gärberischen Creditmasse gehören, und a 4 Gr. taxirt sind, in dem angekauften Termine kein annehmlicher Käufer gefunden; so ist ein anderseitiger Terminus licitationis auf den 28sten April a. c. Vermittlungs tags um 10 Uhr auf der Königl. Regierung hieselbst angesetzt. Es haben also die Liebhabere sich alsdenn zu stellen, und der Meistbietende die Adidiction zu gewarten. Wer das Holz vorher in Augenschein nehmen will, kann es auf des Grafen von Lepel Algraenschen Heyde bey dem Jäger Richter bereckstelligen. Signatum Stettin, den 19ten Martii, 1770.

Königlich Preussische Pommersche Regierung.

Bev dem Buchhändler J. Pauli, hieselbst und zu Berlin, ist ganz neu fertig geworden: Berlinische Sammlungen zur Beförderung der Arzneiwissenschaft, der Naturgeschichte, der Haushaltungskunst, der Kammeralwissenschaft, und der dahin einschlagenden Litteratur, 2ten Bandes 6tes Stück. Dessen Inhalt ist: 1.) Beobachtung und Cur des Winddorrs. 2.) Neue ökonomisch-physikalische Erfindungen, als: a) Neue Maschine zum Pflügen und Eden. b) Maschine zur Austrocknung der Bergwerke. c) Die Kunstgebäude in Metall abzugießen. d) Von einem Neapolitanischen Künstler. e) Neues Mittel Selb zu färben. f) Neu erfundener Wagen. g) Das verbesserte Fuhrwerk. h) Begermes Pferdegeschirr. i) Erfindung einer guten schwarzen Farbe zum Seibensfärben. k) Neue Bearbeitung des Eisens. l) Neue Pfahlschlagmaschine. m) Neue Drechmaschine. n) Verbesserung der Gerberkunst. 3.) Naturgeschichte der Eichbündchen. 4.) Vom Johannisstrauch. 5.) Eine Art Rosen statt Eber zu gebrauchen. 6.) Von Einpflanzung der Hornviehseuche. 7.) Von besondern abgegangenen Wärmern. 8.) Von der Seidenflanze etc. 9.) Lateinische Aufschriften von Herrn Doctor Krüniz. 10.) Doppeltes Register. Alle obige benannte Sachen kosten zusammen 5 Gr.

Der Auctionator Rudloff, wird den 30sten April a. c., des seligen Herrn Pastor Hellwigs Bücher in seinem Hause auf dem Schreyerhofe, früh von 9 bis 12 Uhr, und des Nachmittags von 2 bis 5 Uhr, verauktioniren.

21. Sachen so ausserhalb Stettin zu verkaufen.

In Schlawa sollen des seligen Glaser Jokens sämtliche Meubles, bestehend in Gold und Silber, Kupfer, Messing, Zinn, Blei, Blech, Eisenzeug, Bücher, Seilwaare, Manns- und Frauenskleider, Hausgeräth, Leinen, Betten, Victualien, hölzernes Vollgeräth, Vieh und Korn, in Termine den 24sten April a. c. an den Meistbietenden verkauft werden. Wer etwas zu ersehen willens, derselbe kann sich in dem Jokenschen Hause in besagtem Termine einfinden, und das Beiliebige gegen prompte Bezahlung erhalten.

Da in dem letzten Termine licitationis des zu Pölitz belegenen Bäcker Molarchschen Hauses, sammt denen dazu gehörigen Gärten und Wiesen, sich kein annehmlicher Käufer eingefunden; als wird novus Terminus subhastationis auf den 17ten May a. c. hierzu angesetzt. Liebhabere können sich also in obbenannten Termine Morgens um 9 Uhr auf dem Rathhause zu Pölitz einfinden, ihren Both ad protocolum geben, da dann der Meistbietende additionem puram zu gewärtigen hat. Stettin, in Judicio La-Radienski, den 2sten Februarii, 1770.

Es soll das Gäßtch von Küffowische Guth zu Klein, im Prützischen Kreise belegen, und welches schon vorher ad instantiam Creditorum mit der auf 38349 Rthlr. 21 Gr. sich beaufendenden Taxe subhastationis worden, nunmehr von neuem zum Verkauf gestellt werden, und ist da zu Terminis auf den 2ten May a. c. angesetzt; dabey die Käufer sich alsdann stellen, und der Meistbietende die Adidiction dem Befinden nach zu gewärtigen hat. Signatum Stettin, den 28sten Februa il 1770.

Königlich Preussische Pommersche Regierung.

Dem Publico wird hierdurch bekannt gemacht, daß in Termine den 19ten April a. c., auf der Kalk-

Kalkbrennerey zu Zwilipp bey Colberg, einige Kasten ungelöschten Kalk, auch Mauerkeime, an den Meißbietenden gegen baare Bezahlung öffentlich verkauft werden sollen; dabey sich den Kaufsüchtige in besagten Termino auf der Kalkbrennerey einzufinden haben. Signatum Cöslin, den 20ten Martii, 1770. Königlich Preussisches Pommersches Krieges- und Domainen-Cammers-Deputations-Collegium.

Der Erbmühlenmeister Streeck zu Massow, ist willens, seine vor dem Rangardt seithore belegene sogenannte Warsomsche Mühle, bestehend in 2 Kornmägen, und einer ganz neuen Schreidemühle, nebst der dazu gehörigen Landung und Wiesen, an den Meißbietenden zu verkaufen. Wer hierzu Begehren trägt, und einen Käufer abgeben will, der kann sich je eber je lieber, und zwar längstens in Termino den 18ten April a. c., in seinem Wohnhause zu Massow bey ihm einfänden, und Handlung pflegen.

Nachdem auf Verordnung Eines Hochlöblichen Vormundschafts-Regit zu Ertzin, den Montag nach Ostern, als den 23ten April a. c., in dem Herrnhause zu Blankensee, eines Minorennen Sachen, als: Kupfer, Zinn, Leinen, Betten, besonders Frauenkleidung, gute Eynde zu Weißerzge, per modum auctionis veräußert werden sollen; so werden Kaufsüchtige darzu hiermit eingeladen, und gebeten, baares Geld mitzubringen.

In Schlawe soll des verstorbenen Fleischer Johann David Köhlers Haus am Markt, welches auf 386 Rthlr. 9 Gr. 8 Pf. ästimiret, an den Meißbietenden verkauft werden, wozu Termino licitationis auf den 25ten May, 18ten Julii und 10ten Septembris a. c. angesetzt worden; in welchen und besonders in dem letzten die Kaufsüchtige sich daselbst zu Rathhause einfänden, und gewarten können, daß dem Meißbietenden dieses Haus gegen baare Bezahlung zugeschlagen werden soll.

Nachdem zur anderweiten Licitation des vor dem Strahlauerthore zu Berlin belegenen Holländischen Mühlenwerks, nochmals Terminus auf den 30ten April a. c. früh Morgens um 8 Uhr in dem Kammergerichte angesetzt worden ist; als wird solches, wie auch das von Seiner Königlichen Majestät der Canon à 300 Rthlr. unter der Bedingung niedergeschlagen werden soll, daß von denen Kaufgelbern, in soweit solche zureichend seyn sollten, nicht allein der rückständige Canon, sondern auch der Betrag des Capitals à 5 pro Cent gerechnet, vorzüglich zu bezahlen, dem Publico hiermit bekannt gemacht.

Auf Ansuchen des Hofgerichts-advocati Weitsuf, qua Contradictoris von Papleben-Mechentinschen Concurfus, soll das im Fürstenthum Camin belegene Antheil Guths Mechenin, welches nach der gerichtlichen Taxe auf 5553 Rthlr. 20 Gr. 3 ein Drittel Pf. in Silbercourant gewürdiget werden, in Termino den 7ten May a. c. abermalen, jedoch mit Bezeichnung auf die von Contradictore wider die Taxe angelegte 14ten Monita, welche denen Licitanten in Termino subhastationis vorgelaget werden sollen, öffentlich subhastret werden. Es haben demnoch Kaufsüchtige sich zu melden, ihr Gebroth ad protocollum zu thun, und hat der Meißbietende zu gemächtigten, daß gedachtes Antheil Guths Mechenin, wenn anders Creditores das geschehende Gebroth acceptable finden, ihm sofort adjudiciret, und nachmals niemand weiter geböret werden soll. Signatum Cöslin, den 22ten Januarii, 1770.

Königlich Preussisches Pommersches Hofgericht.

Das bey Publick liegende Guth Schnakenburg, welches von allen Abgaben, auch der Kreissteuer, frey ist, und mit den besten Privilegiis versehen, auch ein sehr bequemes und wohl conditionirtes Wohnhaus, ingleichen Wiesenwachs, und freyes Holz aus dem Stadtwalde hat, wird hiermit aus freyer Hand zu jedermanns freyen Verkauf anstellet. Der dabei befindliche gute Acker besteht aus 4 Stadthufen, ohne die etwas entlegene Querkaveln. Liebhabere wollen sich deshalb bey dem Herrn Bürgermeister Ruderloff in Bützig melden, und wegen des Preises billigen Accord treffen. Es kann auch sich gleich übernommen werden.

Es soll des verstorbenen Apothekers Ritschen Haus und Stallungen zu Labes, welches durch eine gerichtliche Taxe auf 248 Rthlr. gewürdiget, zum Besten der Ohmschen Creditoren, in Termino den 10ten Martii, 1ten May und 30ten Junii a. c. an den Meißbietenden verkauft werden. Liebhabere können sich an gedachten Taxen, und besonders in ultimo Termino, in dem zur Inskription des Obenschen Concurfus von der Hochpreislichen Pommerschen Regierung ernaunten Commissarii Bürgermeister Ritschen zu Schivelbein Befragung einfänden, ihr Gebroth thun, und der Meißbietende in dem letzten Termino gemächtigten, daß ihm solches gerichtlich adjudiciret werden werde.

Der Magistra zu Kummelsburg verkauft in Termino den 30ten Martii, den 27ten April und den 30ten May a. c., des Juden Mendel Moses zu 120 Rthlr., des Juden Marcus Salomon zu 170 Rthlr., und des David Moses zu 45 Rthlr. taxirte Wohnhäuser. Es werden also Kaufsüchtige hiermit aufgefordert, mit der Verächtung, daß in ultimo Termino dem Meißbietenden solche zugeschlagen, und niemant weiter dagegen gehöret werden soll.

Zu Uckermünde soll das Wohnhaus, des Eschlars Meisters Samael Seegers, am Bollwerk belegen in Termino den 27ten Martii, 18ten April und 8ten May a. c. gerichtlich verkauft werden; wie die Subhastationentente, welche daselbst, zu Pasewalk und zu Neuwarz affigiret, des mehreren besagen. Die Taxe ist 385 Rthlr. 8 Gr.

Von dem Uckermärkischen Obergerichte, soll ad instantiam des von Altmbschen Curatoris, eine Parthe Holz, als: 80 eichene Balken, 220 eichene Schwellen, 70 Ringe eichenes Stabholz nach Pflanz gerechnet, 1000 Ringe büchenes Stabholz, 200 kleinere Zimmer, 1000 kleinere Bauholz, 350 kleinere Eichen, 1600 Kisten von abgehenden Holze nach Haufen gerechnet, und 400 Kohlenmehls Holz zu Kloster gerechnet, aus der Ringenrathschen Heide, plus licitantibus öffentlich verkauft werden, und sehet deshalb Terminus licitationis coram Commiss. c. Obergerichtsrath Wische auf den 28sten April a. c. Vormittags um 10 Uhr alhier an; welches Kauflustigen hierdurch bekannt gemacht wird. Preusslow, den 15ten Januarii, 1770.

Ad Mandatum regiminis de 17ten Januarii a. c., sollen die dem Justizrath Gärber zugehörige, und bey Pölis belegene Immobilien, als: 1.) das Wohnhaus, mit 2.) dem Brun, und Waschhaufe, 3.) den Stall, 4.) der Scheune, 5.) die Bewährung, 6.) den Backofen, nebst 7.) dem Fundo und Garten, welches insgesamt nach Abzug derer Onerum zu 2126 Rthlr. 12 Gr. taxiret worden. Ferner die dazu gehörige Landungen an Aecker und Wiesen, als: 1.) der Kamp oder Wubrt, nebst Bewährung, 2.) das Nadeland, 3.) das Stück Land am Vollbrinkschen Wege, 4.) das Stück Land zwischen dem Jansenischen und Hagerschen Wege, 5.) die 4 aneinander liegende Kaveln, 6.) der Löpelbrink, 7.) die Kalebefische Wiese, und 8.) die Karpwiese, welche insgesamt nach Abzug derer Onerum auf 1031 Rthlr. 9 Gr. 4 Pf. gewürdigt worden, in Terminis den 25ten Marz, den 25ten Julii und den 24ten Septembris a. c. publice subhastiret werden. Liebhabere können sich also in obbenannten Terminis Vormittags um 9 Uhr auf dem Rathhause zu Pölis einfinden, ihren Both ad protocollum geben, da dann in ultimo dem Meistbietenden nach erfolgter Approbation der Königl. Regierung die Abdiction ertheilet werden soll. Stettin, in Judicio Laskadansi, den 24ten Februarii, 1770.

Verordnete Director und Assessores derer hiesigen Stadtgerichte.

Als in denen zum erblichen Verkauf derer beyden Windmühlen bey Wilhelmsburg und Heinrichswalde, Amts Königsbollarb, vorhin angefest gewesenen Licitationsterminen, sich kein annehmlicher Käufer gefunden; so ist von Seiten der Königl. Krieges- und Domainen-Cammer resolviret worden, einen andermaligen Terminum auf den 23ten April a. c. nochmalen zu präfigiren: Wannhero solches dem Publico hierdurch bekannt gemacht wird, und haben Kauflustige sich in bemeldeten Terminis auf den Königl. Krieges- und Domainen-Cammer hieselbst einzufinden, ihren Both ad protocollum zu geben, und zu gewärtigen, daß plus licitanti dies: Mühlen bis zur allerhöchsten Königl. Approbation zugeschlagen werden sollen. Signatum Stettin, den 2ten Martii, 1770.

Königlich Preussische Pommersche Krieges- und Domainen-Cammer.

Als in dem Schwefelschen Forstrevieren, Amts Lauenburg, zum auswärtigen Debit, per modum licitationis verkauft werden sollen, 20 ausgezeichnete Eichen zu Brennholz, und 50 gleichfalls ausgezeichnete Büchen zu Brennholz, und hierzu Terminus licitationis auf den 20sten April a. c. vor dem Königl. Amte Lauenburg anderamts worden; so wird solches jedermanniglich hiermit bekannt gemacht, und können Liebhabere, welche resolviret sind, obbemeldete Eichen oder Büchen zu erhandeln, sich in Terminis, Vormittags um 10 Uhr, auf dem Königl. Amte Lauenburg einfinden, ihr Geboth ad protocollum geben, und gewärtigen, daß plus licitanti gegen Bezahlung in Friederichs Dr nach eingeholter Königl. Approbation dieses Holz zugeschlagen, und ein Contract darüber ertheilet werden soll, und können Käufer ante licitationem diese Eichen und Büchen in Augenschein nehmen. Signatum Stettin, den 12ten Martii, 1770.

Königlich Preussische Pommersche Krieges- und Domainen-Cammer.

Da sich in denen abermaligen Licitationsterminen, wegen Verkaufung der hiesigen alten Schlossgebäude, keine acceptable Kauflustige angegeben; so sind deshalb de novo Terminis licitationis auf den 20sten Martii, 18ten April und 16ten May a. c. vor hiesiger Königl. Krieges- und Domainen-Cammer-Deputation präfigirt, in welchen sich besonders in ultimo Terminis, Kauflustige einzufinden, und deshalb ihr Geboth ad protocollum zu geben haben, und nachrichtlich dienen, daß 1.) der fünfzigjährige Eigenthümer die Schlossfreiheit, und also auch die Exemption von der Siquartirung, und aller öffentlichen Abgaben genießet, auch 2.) auf diesen Platz nach Gutfinden bauen, und sich selbigen, wie auch die dazu gehörige 2 Gärten, bestens zu Nutzen machen kann. Wenn also jemand gesonnen, diese alte Schlossgebäude, nebst denen Gärten, käuflich an sich zu bringen; so können die Licitanten in dißs Terminis sich zugleich erklären, ob sie vielmehr einen gewissen jährlichen perpetuirlichen Canonem, oder Kaufprezium, wogegen der Canon wegsfällt, zu entrichten gesonnen, wernächst bis auf allerhöchste Approbation der Aufschlag zu gewärtigen. Signatum Cöslin, den 21ten Februarii, 1770.

Königlich Preussische Pommersche Krieges- und Domainen-Cammer-Deputations-Collegium.

Zu Publico soll zum Besten der Gläubiger, das Paterfische unbewegliche Vermögen, in Haus, Schenke,

Scheune, Acker und Gärten bestehend, cum Taxa judiciali auf 386 Rthlr., in Terminis den 2ten May, den 1sten Junii und den 29ten ejusdem a. c., peremptorie auf dem dasigen Rathhause subhastret werden. Kaufsüchtige haben sich also daselbst einzufinden, und plus bei ans der Addition zu g wärtigen.

Auf Ansuchen der Lindenbe gärten Kiader Vormünder, soll deren erbs und eigenthümlicher Bauershof in Woblermin, Amte Prütz, c. m. permanentis, gerichtlich verkauft werden, und sind hierzu Terminis licitationis auf den 2ten Martii, 2ten und 20sten April a. c. anberühret. Kaufsüchtige haben sich also in p r d i a s Terminis auf der hiesigen Geschichtsstube Morgens um 9 Uhr einzufinden, ihr Gebot ad protocolum zu geben, und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden dieser Hof zugeschlagen werden wird. Die alljährliche Prästanda von diesem Hofe sind auf dem hiesigen Amte zu inspectiren. Altstadt Prütz, den 20sten Februarii, 1770.

Der Müller Mohrcke, von der hiesigen sogenannten Eltermühle, ist Schulden halber gemilliget, diese ihm zuständige Erbwassermühle, mit den dazu gehörigen La dungen, zu verkaufen, und es sind des halb Terminis subhastationis vor dem hiesigen Königl. Amte auf den 8ten Junii, 2ten Augusti und 1sten October a. c. angesetzt worden. Liebhabere zu dieser Mühle (welche in sehr guten kaulichen Wärdern und überschlechtig ist, ausser einem Korngänge auch Des. Kampfer und 4 importante Dörfer zum Mühlentwange hat, auch 69 Morgen 82 Ruthen Acker, 10 Morgen 62 Ruthen Wiesen, und 1 Morgen Gartenland, als Verticentien der Mühle, besitzt, und 250 Rthlr. 20 Gr. 1 Pf. jährliche Pacht entrichtet,) werden demnach belieben, sich in des anberühnten Terminen vor dem hiesigen Amtegerichte zu melden, und ihren Bodh ad protocolum zu geben, da denn in ultimo Terminis plus licitas der Addition gegen baare Bezahlung gewärtig seyn kann. Sig. a. um We chen, den 2ten April, 1770.

Königlich Preussisches Vo. pommerisches Amtegericht.

Die Mühlenmehlers Sauer, Vater und Sohn, wollen ihre eigenthümliche Wind- und Rehmühle, nebst Haus, Scheune und Saalung, zu Prishlow, im Randowischen Kreise, eine Meile von Stettin, Ebelungs halber plus licitant gerichtlich verkaufen. Terminis lic itationis ist auf den 20sten April a. c. angesetzt, in welchem die Käufere bey der Herrschaft des Orts ihr Gebot ad protocolum geben können, und derjenige, so die besten und accept. ablesten Conditiones thun wird, den Zuschlag gewärtigen kann. Auch kann diese Mühle von dem Käufer sogleich angetreten werden.

Wenn sich in denen angezeht gemessenen Licitationsterminis des Schneider Lutters Haus, keine Käufere gefunden, und dahero zum anderweitigen Verkauf dieses Hauses novus Terminus auf den 2ten May a. c. präfigiret worden; so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, und können sich die Liebhabere in d. d. Terminis Vormittags um 9 Uhr in dem hiesigen Stad. gericht einfinden, ihr Gebot ad protocolum geben, und gewärtigen, daß dem Meistbietenden das Haus pure addiciré werden soll. Decretum Anklam, in Judio, den 4ten April, 1770. Bärge. meiste und Roth allhier.

22. Sachen so innerhalb Stettin zu vermietthen.

Es ist das Kirchenhaus, auf dem St. Jacobkirchhofe belegen, welches der Herr Schmidt bewohnet, auf Michaeli a. c. anderweitig zu vermietthen. Terminis hierzu werden auf den 9ten und 20sten May auch 27sten Junii, früh um 9 Uhr, in des Kirchenkasten Schreibers Lucas Wohnung anberühmet; wo innen sich Liebhabere dazu einfinden können.

23. Sachen so aufferhalb Stettin zu verpachten.

Als folgende Jagden auf Trinitatis a. c. pachlos werden, und von da an auf 6 nacheinander folgende Jahre, nemlich bis Trinitatis 1776, anderweit verpachtet werden sollen, als: Im Amte Stolp: Die kleine Jagd auf denen Feldmarken Schwelow nebst Holzung, Wisenow, Cörkow, 5 st, Schbriekow Kleinischow, Melin nebst Holz zu g, und Labbahn. Im Amte Neuen-Stettin: 1.) Die kleine Jagd auf denen Feldmarken Knackse und Zamporf. 2.) Die mittel und kleine Jagd im Galowischen Busch, nebst den Feldmarken Galow und Brandischäferen, wie auch den Feldmarken Verlang, Strelzig und Etzen. 3.) Die mittel und kleine Jagd auf der Neuen-Stettinischen Stadts d. mark, nebst den Stadts al. d, wie auch den Feldmarken Grefkudde, Ebrun nebst Holzung und S. Litzste Schäferen. 4.) Die Koppeljagd auf der D rffeldmark Calzig, mit d. n. n. darin wohnenden von Adel, wie auch die Feldmark Etker, nebst Etkerbusch. Im Amte Belgard: Die kleine Jagd auf denen Feldmarken Lenzen nebst Holzung, Borwerk, Gropankuin, Cöcker k nebst Holzung, und Puckow nebst Holzung, Silsen und Pumlow aber die Koppeljagd. Im Amte Cöslin: Die kleine Jagd auf denen Feldmarken Ruetmin Auankin, Kewickow, Schwesin nebst Holzung, Neus Klenz, Airbel, Roggerow und Labbus. Im Amte Casimirsburg: Die kleine Jagd auf denen Feldmarken Casimirsburg, Bass nebst Holzung, Poppenhagen, Alibanzin, Wolfshagen, Steinfacken, Neuz banzin,

hanzin, Bornhagen, Sobibom, Kleinmellin und Kleinsteitz. Im Amte Schmolzin: Die kleine Jagdt auf denen Feldmarken Bickerten, Bickom, Ziken und Graubom. Im Amte Lubitz: 1.) Die mittel und kleine Jagden im sogenannten Zaberom, wozu die Feldmarken gehören, als: Bischofthum, Cammerhof, Dreutisch und Gassowig. 2.) Die mittel und kleine Jagd in sogenannten Oberwien, wozu die Feldmarken gehören, als: Poß und die Stadtfeldmark. Im Amte Lauenburg: Die kleine Jagdt auf den Feldmarken Belgard, Brelegen, Grampe, Erlef, Gajard, Kurichow, Labben, Lanz, neck Hülzung, Luggewiere, Neuendorf, Pung, Reckow, Rosnoken, Sawellu nebst Hohlung, Sellnow und Wkrow, und hierzu Licitationstermine auf den 20ten Martii, 2ten und 20ten April a. c. anbeahmet worden; so wie den diejenigen, welche Lust haben, erweidete Jagden zu pachten, sich besonders in ultimo Termino auf dem Königl. Cammer-Deputationen-Collegio zu Eßlitz einzufinden, ihr Gehör ad protocolum geben, und gewärtigen, daß erweidete Jagden denen Meistbietenden addiciret, auch ein Contract darüber ertheilet werden soll. Signatur Stettin, den 17ten Martii, 1770.

Königlich Preussische Pommerische Kriegs- und Domainen-Cammer.

Als die Nachtjahre von dem im Amte Friederichsmaide am Grossengelück belegenen Theerosen, cum pertinentiis, auf bevorstehenden Trinitatis zu Ende geben, und solcher von da an in Erbpacht ausgehan werden soll, hierzu auch novus Terminus licitationis auf den 26ten April a. c. anberahmet worden, so wird solch dem Publico und besonders denenjenigen, so vom Theer schwehlen Profession machen, hiermit bekannt gemacht, und können dieselrige, welche belangten Theerosen in Erbpacht zu nehmen gesonnen, sich in erweideten Termino auf der dierigen Königl. Domainen- und Cammer-Börse am 10ten Martii um 10 Uhr einfinden, ihr Gehör ad protocolum geben, und gewärtigen, daß dem Meistbietenden, und welcher die besten Conditiones offeriret, dieser Theerosen in Erbpacht eingesthan, und nach erfolgter allerhöchster Approbation der Erbpachtcontract ausgefertiget werden soll. Signatur Stettin, den 21ten Martii, 1770.

Königlich Preussische Pommerische Kriegs- und Domainen-Cammer.

24. Citationes Creditorum aufferhalb Stettin.

Der vor ein halb Jahr von hier entwichene Musikant Friederich Boise, aus Wolin gebürtig, wird hiermit citiret, gegen den 15ten May a. c. sich hieselbst wieder einzustellen, sonsten er zu gewärtigen hat, daß seine zu löschende Sachen, zu Befriedigung seiner Creditoren, die sich in dieser Zeit ebenfalls zu melden haben, subhastret, und was etwa noch übrig seyn wird, an seine nächste Erben verabschloget werden soll. Signatur Usedom, den 6ten Martii, 1770.

Bürgermeister und Rath.

Auf Ansuchen des Hofgerichtsadvocati Frank, qua Litis Curatoris des verstorbenen Landbaumeister Dreus nachgelassenen Sohnes, sind alle und jede Gläubiger, welche an dem Nachlaß des ic. Dreus einige Forderungen, Recht oder Anspruch, ex quo-que capite es seyn, zu haben vermerken, ad liquidandum & verificandum ihrer Forderungen wegen erga Terminum den 27sten Junii a. c. vorgeladen worden, sub comminatione, daß Creditores im Ausbleibungsfall, da der nachgelassene Sohn vor Erbe seines Vaters cum beneficio legis & inventarii seyn kann, und zur Vermittelung der Masse und Erfindung des Liquidationsprocessus geschritten werden müssen, mit ihren Forderungen nicht geböret, von dem Nachlaß des verstorbenen Landbaumeister Dreus abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden, auch in Ansehung aller Ansprüche der aussenbleibenden Gläubiger so wenig gegen den Erben als gegen den Gläubiger ein Regress oder Vindicationsklage stat haben solle. Signatur Eßlitz, den 19ten Martii, 1770.

Königlich Preussisches Pommerisches Hofgericht.

Auf Ansuchen des Hofgerichtsadvocati Bellsch, qua Contradictoris des Herr Wedig von Glöckern Wurchow, cum pertinentiis, im Neuen-Stettinischen Kreise gelegen, eine Ansprache zu haben vermerken, erga Terminum peentorum den 21ten May a. c. vor dem Königl. Hofgerichte hieselbst ad liquidandum & verificandum ihrer Forderungen wegen zu erscheinen, vorgeladen werden, sub comminatione, daß selbige im Ausbleibungsfall mit ihren Ansprüchen nicht geböret, von denen Güttern Wurchow, cum pertinentiis, abgewiesen, präcibiret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll. Signatur Eßlitz, den 26ten Januarii, 1770.

Königlich Preussisches Pommerisches Hofgericht.

Die Bürgermeister und Rath der Königl. Hiera-Pommerischen Immediat-Stadt Belgard, fügen hierdurch des seligen Bürgermeisters Alverdes sämlichen Creditores welche in dem, über dessen Vermögen, nach seinem Tode enstia denen Concurse, nach der unterm 6ten May 1771 ergangenen Privilegial-Sentenz an noch unzahl gebühren, zu wissen, daß da von dem Senatore Bürgermeister, als Alverdesen Creditore, von die, von seligen Bürgermeister Alverdes, an dem Seiler Warchamin für 123 Rthlr. 8 Gr. verpfändt

verpfändet gewesene Wiesen-Kafel auf dem hiesigen Stadtfelde, welche ex post, von denen Beisüssen Erben unbefugter Weise an den hiesigen Kürschner Johann Christoph Fick für 320 Rthlr. verkauft, sie die unbefugte Alverdesche Creditores eine Uebermasse von 206 Rthlr. 16 Gr. cum usuri, von Seit des Empfanges ausgemittelt, welche nach denen ergangenen Erkenntnissen vom 11ten May 1768, und 20ten Februar, auch 20ten November 1769, unter die noch unbefugte Alverdesche Creditores, distribuiret werden soll; Als eintren und laden Wir gedachte Alverdesche Creditores, Kraft dieses Proclamatis, wovon eins hier, das andere zu Ebslin, und das dritte zu Ebslin angeschlagen, peremptorie, sich a dato binnen 9 Wochen, wovon 3 Wochen für den ersten, 3 Wochen für den zweyten, und 3 Wochen für den dritten Termin zu rechnen, mithin in folgenden Terminen, als den 20ten April, 11ten May, und 1sten Junii a. c. vor hiesigen Magistrat zu stellen, ihre Forderungen, wie sie solche mit untadelhaften Original-Documentis, oder auf andere rechtliche Weise zu verificiren vermögen, ad aca anzulegen, auch die Priorität nachweisen, und darüber Erkenntnis gemärtigen; mit Ablauf des letzten Termins sollen Acta für geschlossen geachtet, und diejenigen, welche ihre Forderung ad aca nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sich doch in bemeldeten 3 Terminen nicht gestellt, und ihre Forderung gebührend justificiret, auch Jura prioritaris nachgewiesen, nicht weiter gehöret, sondern von dieser Uebermasse von 206 Rthlr. 16 Gr. abgemessen, ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt, und nach Befriedigung des Senatoris Bürgermeisters, der Ueberrest, und in sofern nach Bezahlung derer sich gemeldeten Creditorum dergleichen existiren solten, denen Beisüssen Erben gelassen werden soll. Zugleich müssen die, sich in Termino meldende Alverdesche Creditores sich ad aca erklären, ob sie es bey den, von denen Beisüssen Erben an den Kürschner Fick geschehenen Verkauf der vorbeschriebenen Wiese, bewenden lassen wollen, oder deren öffentlichen Subhastation, zu Erutung ihres wahren Werths verlangen, wornach sich dieselben zu achten haben. Signatum Belgard, den 9ten Martii, 1770. Bürgermeister und Rath hieselbst.

Sämmtliche Creditores des vormaligen Pensionarii auf dem, dem hiesigen Königlichen Amte gehörigen Vorwerk Sophienhof, Namens Gottfried Rauch, und nachheriger Unterofficier unter dem Hochlöblichen Regimente von Wansch, werden hierdurch ein: für allemal, und also peremptorie, geladen, ihre an den Schuldner habende Forderungen in Terminis den 7ten May, den 1sten Junii und den 2ten Julii a. c. vor dem hiesigen Amte ad aca zu liquidiren und zu justificiren, und darüber mit dem Debitore und Contradictore Concursus zu verfahren, sub comminatione, daß derjenige, so sich in diesen und dem letzten Termino nicht meldet, hiernächst nicht weiter gehöret werden soll. Werden, den 2ten April, 1770. Königlich Preussisches Pommersches Amtgericht.

25. Handwerker so ausserhalb Stettin verlanget werden.

Als hieselbst ein Zimmermann, Maurer und Töpfer fehlet, und ihr Auskommen hier wohl finden können; so werden selbige sich hier zu etabliren hierdurch invitiret, und man verpricht ihnen allen guten Willen und Beneficia angedeyen zu lassen. Signatum Publiz, den 9ten April, 1770. Bürgermeister und Rath hieselbst.

26. Gelder so zinsbar ausgethan werden sollen.

150 Rthlr., der Kirche zu Schwenzin, im Belgardischen Synodo, zugehörige Gelder, können so gleich zinsbar ausgethan werden. Wer legale Sicherheit bestellen, und Consensum eines Königlichen Consistorii zu Ebslin beschaffen kann, der kann sich bey dem Prediger Christiani zu Nasband per Croßin franco melden.

27. Avertissements.

Da für nöthig befunden worden, das hiesige Grund- und Hypotheken-Buch zu revidiren, und zugleich ein neues Hypotheken-Buch mit berichteten Titulo possessionis sowohl von den Häusern in der Stadt und deren Vorstädten, samt derselben Pertinentien, auch von den Aekern, Gärten und Wiesen, so keine Haus-Pertinentien sind, zu errichten: So haben alle Besizer hiesiger Häuser und Grundstücke von und mit dem 2ten Januarii künftigen Jahres an, bis zum May 1770, des Montags, Mittwochs und Freytags Vormittags 9 Uhr sich auf dem Rathhause hieselbst zu melden, ihre Kaufbriefe oder sonstige Documenta über ihre Besitzungen bezubringen, um damit die Rechtsmäßigkeit ihres Besitzes zu berichtigen. Diejenigen aber, welche binnen der gesetzten Frist ihren Titulum possessionis etiam nicht berichtigen solten, haben sich in der Folge der Zeit alles präjudicirliche selbst bezumessen. Zugleich werden auch alle diejenigen, welche an denen unter hiesiger Stadt-Jurisdiction belegenen Häusern und Grundstücken aus einer Schuldforderung, Erbschaft, Vormundschaft, und allen sonstigen Rechtsbefugnissen, einen rechtlichen

lichen Anspruch zu haben vermeynen, a dato binnen 6 Monathen, und spätesten mit dem Ende des Monats Junii 1770 peremptorie citiret, daß sie an vorbemelbten Tagen in Curia erscheinen, ihre etwanige Rechte und Ansprüche, mittelst Vorzeigung der in Händen habenden original Documenten veröffnen, und davon Copien ad acta geben; mit der Verwarnung, daß das Hypotheken-Buch nach Ablauf dieser Frist geschlossen geachtet, und nitam. d. dagegen weiter gehöret, noch ihnen eine Präference wider die so dann eingetragene Hypotheken zugesandt werden soll. Decretum Anklam, den 14ten December 1769. Bürgermeister und Rath hieselbst.

Das Königl. Amts-Gericht zu Rügenwalde, wird in Termino den 4ten May c. ad instantiam des Hüfter Peter Broosen zu Barkewitz dessen verstorbenen Ehefrauen, Anna Lübben, im Gerichte niedergelagt Testament publiciren, und citiret dahero alle Interessenten, insonderheit die im Leben vorhandene Kinder von dem verstorbenen Schulmeister Johann Lübben u Treptom an der Tollense, um in Termino den 4ten May c. zur Eröffnung des Testaments zu erscheinen, und ihre Jura dabei wahrzunehmen, wledrigenfalls sie mit ihren Actionibus wieder dieses Testament nicht weiter gehöret werden sollen.

Auf Anhalten des Hauptmann von Grape, der das Guth Dünow und Pertinentien, Grünhoff und Lütkenhagen zu relictiren intendirt, sind alle diejenigen, so an etwelches Guth und dessen Pertinentien eine Ansprache, Recht oder Forderung, aus welchem Grunde es seyn möge, gegen den 20sten Junii c. edictaliter vorgeladen, solche solann durch ein gehörig Bevollmächtigten anzuzeigen und zu justifiziren, mit der Verwarnung, daß in Eitkehung dessen sie damit nicht weiter gehöret, sondern von diesem Guth abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Signatum Stettin, den 14. Februartii, 1770. Königl. Preussische Pommersche Regierung.

Auf Ansuchen des Hofgerichts-Advocari Frank, qua Contradictoris des Hauptmann Hans Bernd von Wiggast, Carzinschen Concurus, wird Maria von Grape dorff, (da selbige in dem Pommerschen Lands und Hypotheken-Buche mit 400 Rthlr. sub No. 2. auf des Concurusfiefs Antheil Gutes Carzin, Stolpischen Creises eingetragen stehet, und sich in Termino ed. kali nicht gemeldet hat, oder ihre Erben, die Geschwistere Lubath im Halberstädtische, weß ihr Aufenthalt aller angewandten Mühe unbekandt bleibet,) hiermit nochmalen ad liquidandum & verficand m diese Forderung wegen eiga Terminum den 4ten Junii a. c. vorgeladen, sub comminatione, daß gedachte Maria von Grape dorff, oder deren etwanige Erben, im Ausbleibungsfall nicht herret gehöret, diese eingetragene 400 Rthlr. als bezahlt und abgethan angesehen, von dem Antheil Guth-Carzin, und dem Nachasse des Concurusfiefs gänzlich abgewiesen, präcludiret und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle. Sig. aram Eselin, den 21sten Martii, 1770. Königlich Preussisches Pommersches Hofgericht.

Da zum Bau des Kirchen-Thums in dem Amtsdorffe Gutz. bey Publitz, ein Entrepreneur erkordert wird; Als werden diejenigen, so solches zu übernehmen Lust haben, sich daselbst inzeiten zu melden belieben.

Der hiesige Bürger und Schmidt Meister Jochen Hansen, hat seine vor dem Neuenhore, zwischen Abraham Roggow, und Jacob Schuß belegene Scheune, an den Bäder-Altermann Meister Schmidt erbs. und eigenthümlich verkauft. Alle diejenigen, so dagegen ein Widerspruchs-Recht, oder an vorhergegangener Scheune einige rechtliche An- und Ansprüche zu haben vermeynen, müssen sich innerhalb 4 Wochen, und längstens in ultimo Termino den 27sten April Vormittags zu Gerichte gehörig melden, sub poena pra. & conclusi. Demmin, den 30sten Martii, 1770.

Berordnetes Stadt-Gericht hieselbst.

Als der hiesige Bürger und Bäder Meister Daniel Jacob Amberg, von des verstorbenen Konstantin Otto Lebeds hinterlassenen Witwe, ein stark Acker von 4 Ruthen breit, haltend 2 und einen halben Morgen 26 Ruthen, im Holzeng-Felde, sub No. 20. gegen den Kahlen über, zwischen den Kirchen-Acker und Buraer Sturm sen. belegen, erbs. und eigenthümlich verkauft; So wird solches hiedurch Königlicher Verordnung gemäß beandt gemacht, und müssen alle etwaige Contradicentes, oder Creditores, ihre vermetnlich habende Befugnisse innerhalb 4 Wochen, und längstens in Termino den 27sten April a. c. rechtlich der Art nach sub poena pra. & conclusi gerichtlich zu Rathhause anz. und ausführen. Demmin, den 30sten Martii, 1770. Berordnetes Stadt-Gericht hieselbst.

In Alten-Damm verkauft der Bürger Häncke, sein in der Kuhstraße hieselbst belegenes Haus, um und für 150 Rthlr. Terminus zur Verlassung ist auf den 27sten April c. Vormittags alhier zu Rathhause anberahmet worden; welches sub prejudicio hierdurch beandt gemacht wird. Signatum Alten-Damm, den 30sten Martii, 1770. Bürgermeister und Rath hieselbst.

Auf erhobene Klage von dem Schäfer Adam Fehllberg, ist dessen Eheweib Christina Wacker, aus Scheberken bey Bürow, wegen bößlicher Verlassung auf den 23ten Junii a. c. ein für allemahl von dem Königlich Hofgerichte zu Cöslin edictaliter vorgeladen, sub comminatione, daß sie im Ausbleibungsfall

fall für eine bössliche Verlasserin erklärt, und auf die Strafe der Ehescheidung erkannt werden soll, und sind die Proclamata zu Göslin, Alten-Stettin und Lauenburg anzuordnen verordnet; welches hiemit öffentlich bekannt gemacht wird. Göslin, den 2ten Martii, 1770.

Königlich Preussisches Pommersches Hofgericht.

Da zu Finalisirung des vieljährigen Bloßschen Concurfus, es auch hauptsächlich auf Constatirung eines Corporis bonorum beruhet und von dem Bloßschen Contradictore das Schaumsche, in der Obergasse belegene Haus, mit dazu gezogen werden wollen, und zu Fortsetzung dieses Proc. des eine Vollmacht von denen Bloßschen Creditores per Sententiam von der Königl. Hochpreuss. Regier. erfordert, derselben Aufenthalt bis hieher aber nicht ausführlich gemacht; so citiren und laden Wir Director und Assessores des Stadgerichts hieselbst, die nach der Liquidationsurteil vom 25ten August 1724 bekannte Creditores hierdurch edictaliter, nemlich: 1.) Oberlieutenant Brauns Erben; 2.) Pastoris Rahns Erben; 3.) Aegidii Vorcherdt's Erben; 4.) Bürgermeister John's Erben; 5.) Heinrich Barthold's Erben; 6.) Witwe Löhrens Erben, und 7.) Doctor Kühnen Erben, sich in Termino den 28ten Junii a. c. vor Unserm Gerichte zu sistiren, und den bestellten jetzigen Contradictorem Advocat Meyer, mit gehöriger Vollmacht wegen Fortsetzung des Processus, mit der Ed. amlichen, modo Schröder'schen Witwe, zu versehen. Des selbigen Dec. or Kühnen's Erben werden auch hiedurch specialiter vorgeladen, sich in eodem Termino gehörig als Kühnen's Erben legitimiren, oder zu gemärtigen, daß nach Situation der Acta Erkenntnis erfolge, und die Sache finalisirt werden soll. Signatum Stettin, in Judicio, den 1sten Martii, 1770.

Da über des in Schläme ausgetretenen Bürger und Dragoner Michael Jacob Horst's Vermögen, Concurfus eröffnet worden; so werden alle und jede, so hieran eine Anprache zu haben vermeynen, hiers durch peremptorie auf den 4ten May citiret, sich sodann auf dem Schlämischen Rathhause gehörig zu melden, und ihre Forderungen zu justificiren. Die Ausbleibenden haben aber der Präclusi. n zu genarten.

Zu Colberg hat seligen Schiffer Meyers Witwe, mit Einwilligung ihrer Kinder, ihr in der Pfannschmiedenstraße, zwischen dem Bierträger Wiltze, und Mauermeister Schulz, belegenes Wohn- und Brauhaus, cum pertinentiis, an den Bürger und Glaser Meister David Raspe erb. und eigenthümlich verkauft, und soll das Kaufprellum binnen 4 Wochen bezahlet werden; so hiemit denen daran gelegen, bekannt gemacht wird.

Weilen die 1ste Klasse der 2ten Hannover'schen Lotterie den 20ten April a. c. unausgeleht gezogen wird, und bis den 20ten ejusdem noch wenige Loose des dem Regierungssecretorio Labes in Stettin für 1 Rthlr. 2 Gr. zu haben sind; so werden die respectiven Herren Liebhabere ersuchet, ihre Zusätze zu beschleunigen.

Diejenigen, welche gesonnen sind, sich im Frühjahre des Hymen'er, Egertschens und Spawassers zu bedienen, werden ergebenst ersuchet, solches bey dem Hof- und Garnisonapotheker Meyer alhier in Stettin zu bestellen, bey dem das Selzer- und Bitterwasser allezeit zu haben seyn wird.

Es sind am 29ten Martii a. c., in des Schlächter Müllers Garten zu Paseralk, außer der Stadt, zwischen dem Anklammer- und Stettinerthore, 2 Sätze mit 256 und ein halb Pfund contrabanden Rauchs, und Schnupf-Taback gefunden worden. Diejenige der den Eintringer oder Niederliger dieses Tabacks, oder auch nur einen Mitwissenden bey dem Königl. Tabacksgew. hieselbst anzeigen wird, erhält hiers durch die Versicherung, daß wenn er auch selbst mit in plicir. wäre, er nicht nur mit aller Strafe verschont bleiben, sondern auch überdem eine Belohnung von 30 Rthlr. empfangen soll. Wie denn auch diejenigen, welche Mi. derlagen von contrabanden Taback wissen, und solche benebst denen Contrabandiers anzeigen, jedesmal, nach Beschaffenheit der Sache und Umstände, mit Verschweigung ihres Namens, reichlich belohnet werden sollen. Stettin, den 7ten April, 1770.

Königlich Preussisches Pommersches Tabackgericht.

Meyer.

Zu Treptow an der Rega soll in Termino den 9ten und 20ten April, und 21ten May a. des Fueller Cumberow, auf der Ballenburg, zwischen Oberburg und Gländern belegenes, per Taxam judicialem auf 303 Rthlr. 6 Gr. 6 Pf. gewürdigtes Wohnhaus, ad instantiam Creditorum, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Liebhabere werden als hiedurch citiret, in d. is Terminis hieselbst zu Rathhause zu erscheinen ihr Gebot zu thun, und in ultimo Termino der Abdiction zu gewärtigen. Desgleichen werden alle diejenigen, so an dem re. Cumberow oder dessen Wohnhause einige Anforderung zu machen vermeynen, vorgefordert, sich in d. is Terminis, und zwar in ultimo peremptorio, sub pena präclusi. n zu Rathhause einzufinden, ihre Forderungen zu liquidiren, solche gehörig zu justificiren, und als denn rechtlichen Bescheides zu gewärtigen.

Dritter Anhang.

Dritter Anhang.

Num. XV. den 14. Aprilis, 1770.

Zu denen Wochentlichen Stettinischen Frag- und Anzeigungs-Nachrichten.

28. Sachen so innerhalb Stettin zu verkaufen.

Bev dem Kaufmann Bauer, in der Fischerstrasse, ist frischer Memelscher Ceuleisaamen bey Tonten, feine Moskowsche Fuchte, auch Zableder, in bestmöglichten Preise zu haben.

Es will der Schuhmacher Meister Haberkorn, sein in der Beutlerstrasse gelegenes Wohnhaus, aus freyer Hand verkaufen. Vorinnen 2 Stuben, 3 Kammern, Küche und Keller, auch guten Hofraum und eine Pumpe auf demselben. Liebhabere können sich bey ihm melden, und Handlung pflegen.

Es ist guter Buchsbaum zum Verpflanzen im Jageieufelschen Collegio zu haben. Liebhabere belieben sich daselbst bey dem Oekonomus zu melden.

29. Sachen so ausserhalb Stettin zu verkaufen.

Als die Wind- und Schneidemühle zu Friederichsberg, im Amte Raugardten, erblich veräußert werden soll, und hierzu Licitationstermine auf den 14ten April, 12ten May und 1sten Junii a. c. präfixiret worden; so wird solches jedermännlich hiermit bekannt gemacht, und können diese, welche diese Wind- und Schneidemühle erblich zu kaufen gesonnen, sich besonders in ultimo Termino Vormittags um 10 Uhr auf der Königl. Krieger- und Domainen-Cammer hieselbst einfinden, ihr Gebirh ad protocolum geben, und gewärtigen, daß solche plus licitanti, und welcher die beste Conditiones offeriret, erblich überlassen, und Königl. allerhöchste Confirmation darüber bewürket werden soll. Signatum Stettin, den 31sten Martii, 1770.

Königlich Preussische Pommersche Krieger- und Domainen-Cammer.

Da verschiedene dem Brauer Siebert zugehörige Mobilien, öffentlich an die Meistbietende verkauft werden sollen, und dazu Terminus auf den 5ten May a. c. angeordnet worden; so wird solches hierdurch bekannt gemacht, und können sich Liebhabere in dicto Termino Morgens um 9 Uhr in dem Hause des Brauers Siebert einfinden. Decretum Anklam, in Judicio, den 4ten April, 1770.

Bürgermeistere und Rath obhier.

30. Sachen so innerhalb Stettin zu vermietthen.

Es soll eine schöne grosse Wiese, an der Regelich belegen, vermietthet werden, auf welcher Gras vor Pferde und Schafe wächst. Wer nun dazu Belieben hat, der kann sich in des Herrn Dietz von Lüderich Hause obhier am Hofmarkte deshalb melden.

Als die Belaubung der Aaalbeerbäume in des hiesigen St. Johannisflosters-Plantage an der Salgwiese, hinter Fort Preussen, in Termino den 7ten May a. c. Vormittags um 11 Uhr, in des Klags- und Cassenammer auf dieses Jahr vermietthet werden soll; so wird solches hierdurch bekannt gemacht.

Da zur anderweitten Vermietthung der am langen Steindamm nahe beim Zell beegener Cämmere verwelet, von etwa 4 Morgen Pommersch, ein neuer Terminus licitationis auf den 2ten May a. c. angeordnet worden; so können sich sodann diejenige, so diese Wiese von Trinitatis 1770 bis 1771 in Mietthe nehanen wollen, Vormittags um 10 Uhr auf der hiesigen Cämmere melden. Sitten-Stettin, den 12ten April, 1770.

Bürgermeistere und Rath hieselbst.

31. Sachen so ausserhalb Stettin zu verpachten.

Als folgende Jagden auf Tetinitatis a. c. pachlos werden, und von da an auf 6 nocheinander folgende verpachtet werden sollen, al:

Im Amte Pudagla: 1.) Im Lieper Winkel: Die kleine Jagdt auf denen Feldmarken Glüßow, Reßow, Rath, Lipe, Rankwitz Quiltz und Morgenth.

2.) Im Wolgaster Orte: Die kleine Jagdt auf denen Feldmarken Zecherin, Waghorn, Saunzen, Zill

mit

mitz und Crummin. Ferner Möschow, Bannemin, Cuzow, Newerow, Gummelin, Welßen, Prätesnow, Wilhelmshof, Wöschow, Cacklin, Böike, Wosin, Pudagla, Neppermin, Stürben, Nieng Labomitz, Ehltschow, Reepow, Sallentin, Banstin, Neeberg, Carnia, Gellenin, Suenemtin, und die Jagdt auf dem Caminker Felde, hierzu auch Licitationstermine auf den 19ten und 27ten April, imgleichen den 2ten May a. c. präfigirt worden; so wird solches dem Publico hiermit bekannt gemacht, und können Liebhabere, welche ermeldeete Jagden auf eine oder andere Feldmark in Pacht zu übernehmen gesehnen, sich besonders in ultimo Termino Vormittags um 10 Uhr auf der Königl. Kriegs- und Domainen-Cammer hieselbst einfinden, ihr Geboth ad protocolum geben, und gewärtigen, daß denen Meistbietenden die Jagden in Pacht eingethan, und ein Contract darüber auf 6 Jahre ertheilt werden solt. Signa zum Stettin, den 9ten April, 1770.

Königlich Preussische Pommersche Kriegs- und Domainen-Cammer.

Das Vormerk Staffelde, soll von Trinitatis a. c. an, verpachtet werden. Liebhabere können sich deshalb in Stettin bey den Herrn Senator Willich melden.

Es sollen zu Penkun die Kirchenbusen und Ländereyen gegen die bevorstehende Brachzeit von neuen an die Meistbietenden verpachtet werden, wozu Terminus auf den 22ten April angesetzt worden; und haben sich alsdenn die Pachtliebhabere auf dem Schlosse in Penkun Vormittags um 10 Uhr einzufinden, und ihr Geboth ad protocolum zu geben. Penkun, den 11ten April 1770.

Hochgräfliches Bürgerrecht.

Bei dem Magistrat zu Straßburg, sollen die Cammerer-Vormerker, als: 1.) das nahe vor der Stadt belegene, und 2.) das Ritter-Vormerk im Lauenhagen, auf Erb-Pacht ausgethan werden. Es sind hiezu auf den 1sten und 26ten April, und auf den 7ten May a. c. präfigirt, und können sich Pächter fürnehmlich in ultimo Termino Vormittags 8 Uhr zu Rathhause einfinden, Gehör thun, und Handlung pflegen, auch zu gewärtigen, daß dem der die besten Bedingungen et geben wird, selbe die auf Königl. allergnädigster Approbation werden zugeschlagen werden. Die Conditiones sind bey dem Herrn Cammerer Mannsfeldt zu inspiciren.

32. Sachen so innerhalb Stettin gestohlen worden.

Es ist den 17ten April, Abends nach 8 Uhr, dem Büchsenhalter Wanscke, die Büchse vom Parniker Thor, mit dem darin befindlichen Gelde, an der Kleinen Papen-Straß- Ecke, gewaltsamer Weise weggenommen worden. So nun gedachte Büchse der jemand zum Verkauf frey tret wird, oder sich der Erbes nachgewiesen werden könnte; so wird gebethen, solches dem Senatori Andrae anzugehen, wald er die Verschweigung des Rahmens versichert.

33. Sachen so innerhalb Stettin verlohren worden.

Es hat jemand in Stettin den 17ten April c. einen Stempel-Bogen à 2 Rtblr. verlohren. Derjenige, so solche gefunden, wolle belieben gedachten Stempel-Bogen bey dem Regierungs-Secretario Weiden gegen ein Douceur abzuliefern.

34. Citationses Creditorum aufferhalb Stettin.

Zu Pyritz werden woru concursu, die Creditores der verstorbenen Frau Bürgermeisterin Köpcke nochmalen in Termino den 14ten May c. sub praesid. c. o. citirt. Pyritz, den 9ten April, 1770.
Bürgermeister und Rath.

Zu Hackenwalde, einer Gollnonschen Colonie, hat der Colonist Christian Volk, sein Holländer-Guth, an den Colonisten Michel Klug für 400 Rtblr. niederbluffsch auf 12 Jahr verkauft. Terminus zu Verzählung des Kauf-Pretil ist auf den 27ten April c. angesetzt, worin e. manige Creditores sich melden können.

Ad instantiam des Major Nicolaus Georg von Zaffrom, welcher von dem Friedrich Smal von Glasenard zu Zellur, das Guth Zuchow im Schlaweschen Kreis gekauft, werden alle und jede Creditores, welche eine Anforderung und Anspruch an gedachtem Guth zu haben mercken, eiga Terminum den 26ten Julii c. ad liquidandum & verificandum ihre Forderungen wegen vor dem Königl. Hofgericht zu erscheinen, vorgeladen, sub comm. a. i. re, daß diejenigen, welche sich nicht melden, und ihre Forderung gebührend justificiren, nicht weiter gehöret, von dem Guth Zuchow zum e. t. n. abgetheilt, präclusio diet, und ihnen ein ewiges Stillschweigen angesetzt werde solt. Signa zum Stettin, den 26ten März, 1770.
Königl. Preussisches Pommersches Hofgericht.

35. Geb

35. Gelder so zinsbar ausgethan werden sollen.

Es liegen 100 Rthlr. Capital bey dem Jagetzewilschen Collegio in Stettin zur Anleihe parat. Wer gehörige Sicherheit bestellen kann, und solche benöthiget ist, beliebe sich daselbst zu melden.

Zu Coburg liegen 500 Rthlr. Brückmannsche Kündigelder in Courant zur Ausleihe à 5 pro Cent bereit. Wer genüßliche Sicherheit stellen kann, hat sich deshalb innerhalb 6 Wochen bey hiesigem Gerichte, oder bey den Vormündern, dem Brauereiwandten Schütting, und Goldschmidt Müller, hieselbst zu melden. Coburg, den 7ten April, 1770.

36. A v e r t i e m e n t s.

Die Fräulein von Blandenburg, hat ihren rüssen Bauerhof zu Molkow, an die Frau von Bonin verkauft: Wer darwider etwas einzuwenden, oder an dem Hofe zu fordern, kan sich bey der Frau Käufers in Czaplow melden, und sein ve mehreres Nach gedruckte Dites wahr nehmen, im wiederigen zu gewarten, daß man keinen deshalb responsible seyn wird.

Nach dem in dem Dorf Drammin, Kemmingsda ea Cierfes, nahe bey der Stadt Wollin, eine Frauens Person ohne leibliche Erben verstorben, Nahmens Eine Zanen; Als werden hie durch deren Erben citiret, den 27ten April sich bey der Herrschaft in Zebbin Vormittages zu melden.

Es verkauft zu Regenwalde der Ackermann Heutcke, eine auf hiesiger Stadt: Fluß, im Oberfelde, zwischen Greßkiesch Feld: und Trieglast Stadt: werts beicene Frey: Rühr, dem Braver Ernst Rasch, um und für 30 Rthlr. welches nicht nur zu jedermanns Nachsicht hiedurch bekandt gemacht wird: sondern es werden auch etwanige Contracticentes sub poena präcisi dergestalt citiret, daß sie a dato innerhalb 4 Wochen sich bey dem hiesigen Magistrat melden, oder gewärtigen müssen, daß sie nach Ablauf dieses Zeit nicht ferner gehöret werden. Signatum Regenwalde den 4ten April, 1770.

Bürgermeister und Rath.

Zu Regenwalde verkauft der Fleischer Johann Erdmann Schäfer, und seine Erben, die verehelichte Raschmacher Heldmannin, das von ihrem seligen Vater dem Feltcher Christoph Schäfer ihren angefallene Haus, um und für 66 Rthlr. 16 Gr. an den Ackermann Christoph Schütz: Wer ein Jus contradicendi an diesem Hause zu haben vermerket, muß sich bey dem Regenwaldeschen Magistrat, a dato binnen 4 Wochen melden, nach Verlauf der 4 Wochen wird niemand weiter gehöret. Signatum Regenwalde, den 4ten April, 1770.

Bürgermeister und Rath.

Der Einwohner Christian Tidemann zu Dahlessee, verkauft sein daselbst habendes Gehöfte, an den Häuschenmann Schwarz, und ist Terminus zur Vor: und Abloffung auf den 27ten April c. anberahmet. Es werden daher alle diejenigen, so ein Jus contradicendi zu haben vermerken, hiedurch peremptorie citiret, sich in gedachten Termino hieselbst einzufinden, und ihre Anforderungen sub poena präclusiois geltend zu machen. Budaala, den 2ten April, 1770.

Königl. Preuss. Amts-Gericht.

Nachrichtlich wird hiedurch bekandt gemacht, daß der Abseiten der Accise-Casse in Jarmin zum Verkauf der confickirten Tuchen: Seiden aufm 27ten April 1770 anberahmte Licentiations-Termin wegen der von denen Juden wieder den Bescheid interponirten Appellation vor der Hand bis auf weitere Ordre ausgesetzt werden.

Zu Neu-Stettin verkauft der Herr Wachtmeister Wandemih, von der hiesigen Garnison, seine in Gablowschen Felde, an den Wirtelmann Schulz belagene Wiese, für 24 Rthlr. an den Raschmacher Berckhahn jun. Wer ein Jus contradicendi daran zu haben vermerket, hat sich in Termino den 2ten May sub poena präclusi zu melden.

Zu Neu-Stettin verkauft Herr Diemer, seinen sogenannten Horncken Kamp Landes, von 3 Morgen, am Stadt: Busch für 24 Rthlr. an den Ehe: elter Hubart jun. Wer eines Naberrecht daran zu haben vermerket, hat sich in Termino den 2ten Maji sub poena präclusi zu melden.

Es ist bey der Inscribierung des von der Witwe Brunner zu Wollin an den Kaufmann Herrn Meddenwald verlassenen Ehe: eltes vor dem Swiner Thor, in No. 12. Pag. 112. des Intelligenz: Bogens, ein Fehler vorgegangen, indemt denselben gesehen: Es verkauffe die Herrin Brunner, aufstatt das es heißen soll: Es verkauffe die Witwe Brunner ihren Ehe: eltes vor dem Swiner Thor, an den Herrn Meddenwald; Es wird dahero selbiges hiedurch angezeigt damit diejenigen so ein Widerspruchs: Recht zu haben vermerken, in Termino den 20sten April in Rathhause sich melden können.

Auf Ansuchen des Fiscal Schulz, wird der aussere Die: stien sich befindende Hauptmann George von Wormsbach, nach Maßge: ung dem a hier, zu Berlin und Stettin officirten Ed: lichen Citation, auch durch diese Intelligenz: Blätter öffentlich citiret, in Termino peremptorio den 20sten Julii c. vor dem Königl. Hofgericht zu erscheinen, und von der Waise in von der Ehe: elte, jetzige Hauptmann: von Lettem, Ruffenschen Regiments, unterm 24ten Julii 1762 ad Depositem gebrachte 500 Rthlr. Sächsische ein Drittel,

so bey der Banque, allwo solche beständig, gegen 186 Rthlr. 20 Gr. courant verwechselt sind, gegen Extracdirung der von Schemschen Obligation vom 10ten Januarij 1761 in Empfang zu nehmen, die Sacke des von dem Advocato Nie-estahl darauf, auf 109 Rthlr. 8 Gr. 9 Pf. wegen des von des von Warnsbagen Mutter annoch rest reuden Honorarii angelegten Arresti mit ihm abzumachen, widerigenfalls aber bei elbe zu gewärtigen, daß der von dem Advocato Nie-estahl impetirte Arrest für iusticiet werde geachtet, und daß noch übrbleibende Geld Fico zu auch die Obligation vom 10 en Januarij 1761 für mortificirt, für null und ungültig werde erhandt, und derselbe mit seinen Ansuchen an diese Gelder, auf ewig werde abgesehen werden. Es wird auch jedermann hiermit bekind gemacht, daß im Fall etwehnte Obligation etwan bey jemanden unter setzt, oder jemanden cediret seyn solte, derselbe hie durch zur Extradition edensfalls in Termino praefixo zu erscheinen vorgeladen wird; widerigenfalls, und wenn er nicht erschein: hat derselbe zu gewärtigen, daß die Obligation für null und unkräftig, und er mit der daraus haben: en etwanigen Forderung von diesen Geldern abgesehen werden solle. Signatum Eselin, den 21sten Martii, 1770. Königl. Preuß. Pommersches Hofgericht.

Der Herr Senator Schimmelmann, hat sein in der Baustrasse sub No. 137 belegenes Wohnhaus, an den Postillon Kunstmann erbs: und egenhümlich verkauft. Wer dagegen ein Widerspruchs: Recht, oder an vorgeschriebenen Hause etliche An: und Zusprüche zu haben vermeinet, muß seine Gerechtigkeits längstens in Termino den 1sten Majie Vormittages zu Rathhause sub praena praclusi an: und ausfüh: ren. Demmin, den 6ten April, 1770. Berodretes Stadt: Gericht hieselbst.

Zu Gollnow soll in Termino den 30sten April a. c., auf dem Rathhause Vormittoge um 9 Uhr, ein Chameregebäude zur nöthigen Perfectionirung licitiret werden. Liebhabere, so dieses Gebäude zum Ausbau entrepreniren wollen, können sich sodann dafelbst einfinden, und minus l: cians hat den Zuschlag zu gewärtigen. Hiernächst sollen in eben diesem Termino auch alte Fenster plus licit:aci verkauft werden.

37. Zu Stettin angekommene Fremde.

Vom 26sten bis den 31sten Martii, 1770.

- Den 28sten Martii: Der Kaufmann Herr Schranberger jun., aus Frankfurt on der Oder, logiret in den 3 Kronen. Der Hauptmann Herr von Marguliere, aus Pritz, und Monsieur Perré, aus Pritz, logiren bey dem Kaufmann Herrn Pingell.
- Den 30sten Martii: Die beyden Herren Kaufleute, Kruckmann und Boose, aus Berlin, logiren im Prinz von Preussen.
- Den 31sten Martii: Der General Herr von Bülow, und der Adjutant Herr von Pellet, logiren in den 3 Kronen.

Bier- und Branntweintaxe.

Brodtaxe.

| | Rt. | Gr. | Pf. | | Pfund | Loth | Qu. |
|--|-----|-----|-----|----------------------------|-------|------|-----|
| Stettinisches braun Bitterbier, die halbe Sonne | | | | Für 2 Pf. Semmel | | 9 | 2 |
| das Quart auf Bouteillen gezogen | | | | 3 Pf. dito | | 14 | 1 |
| Stettinisches ordinaires weiß Gerstenbier, die Sonne | 2 | 20 | 3 | Für 3 Pf. schön Roggenbrod | | 26 | |
| die halbe Sonne | 1 | 10 | 1½ | 6 Pf. dito | 1 | 20 | |
| das Quart auf Bouteillen gezogen | | | 8 | 1 Gr. dito | 3 | 8 | |
| Das Weizenbier ist dem Gerstenbier im Preise gleich. | | | 9 | Für 6 Pf. Hausbackenbrod | 1 | 27 | |
| Das Quart Branntwein | | | 51 | 1 Gr. dito | 3 | 22 | 1 |
| | | | | 2 Gr. dito | 7 | 12 | 3 |

Vierter Anhang.

Vierter Anhang.

Num. XV. den 14. Aprilis, 1770.

Zu denen Wochentlichen Stettinischen Frag- und Anzeigungs-Nachrichten.

Fleischtaxe.

| | Pfund. | Gr. | Ps. |
|---------------------------------------|--------|-----|-----|
| Rindfleisch | 1 | 1 | 5 |
| Kalbtfleisch | 1 | 1 | 5 |
| Hammelfleisch | 1 | 1 | 7 |
| Schweinfleisch | 1 | 1 | 7 |
| 1.) Gekröse vom Kalbe, | | | |
| das große | | 3 | |
| das kleine | | 2 | 6 |
| 2.) Kopf und Füße | | 4 | |
| 3.) Das Geichlinge | | 4 | |
| 4.) Rinderfaldaun, Nieren und Herz | 1 | | 9 |
| 5.) Eine Ochsenzunge | | 5 | |
| 6.) Ein Hammelgeschling | | 1 | 7 |
| 7.) Hammelfaldaun | | 1 | 7 |

Zu Stettin abgegangene Schiffer und derer Schiffe Namen.

Vom 4. bis den 11. April, 1770.

Friederich Maas, dessen Schiff *Scythia*, nach Schwienemünde mit Pieper, Dohst, und Toner fahre.
 Andreas Streffegen, dessen Schiff *Regina*, nach Schwienemünde mit D. den.
 Michael Krenzien, dessen Schiff *Maria Catharina*, nach Copenhagen mit Balcken, Kiap, und Bienn, h. h.

An Getreide ist zur Stadt gekommen.

Vom 4. bis den 11. April, 1770.

Zu Stettin angekommene Schiffer und derer Schiffe Namen.

Vom 4. bis den 11. April, 1770.

Johann Peters, dessen Schiff *Emanuel*, von Anclam mit Getreide.
 Carl Buhn, dessen Schiff *Maria Eleonora*, von Demmin mit Getreide.
 Friedrich Büggemann, dessen Schiff *Eva*, von Demmin mit Getreide.

| | Wispel | Scheffel |
|------------|--------|----------|
| Weizen | 24. | 6. |
| Roggen | 204. | 12. |
| Gerste | 27. | 19. |
| Malz | | |
| Haber | 11. | 7. |
| Erbsen | 2. | 21. |
| Buchweizen | | |
| Summa | 270. | 17. |

38. Wolle und Getreide Marktpreise in Vor- und Hinterpommern.
Vom 4ten bis den 17ten April, 1770.

| | Wolle, der Stein. | Weizen, der Winsp. | Reggen, der Winsp. | Gerste, der Winsp. | Walt, der Winsp. | Haber, der Winsp. | Erbfen, der Winsp. | Buchweiz. der Winsp. | Hopfen, der Winsp. |
|--------------------------|----------------------|-----------------------|-----------------------|-----------------------|---------------------|----------------------|-----------------------|-------------------------|-----------------------|
| Anklam | 3 R. | 24 R. | 18 R. | 11 R. | 9 R. | 18 R. | 18 R. | 18 R. | 40 R. |
| Bahn | Hat | nichts | eingesandt. | | | | | | |
| Belgard | 4 R. 2 Gr. | 34 R. | 18 R. | 11 R. | 14 R. | 10 R. | 20 R. | 44 R. | |
| Beerwalde | Haben | nichts | eingesandt. | | | | | | |
| Bublitz | | | | | | | | | |
| Bütow | | | | | | | | | |
| Camin | 3 R. 16 Gr. | 30 R. | 16 R. | 11 R. | 14 R. | 15 R. | 16 R. | | 36 R. |
| Cobberg | | 34 R. | 19 R. 12 Gr. | 11 R. 12 Gr. | | 9 R. 12 Gr. | 26 R. | 42 R. | |
| Edlitz | 3 R. 20 Gr. | 32 R. | 18 R. | 12 R. | | 10 R. | 18 R. | | |
| Edlitz | | 37 R. | 18 R. | 13 R. | | 9 R. | 20 R. | | |
| Daber | 4 R. | 28 R. | 15 R. | 11 R. | | 12 R. | 18 R. | | 24 R. |
| Damm | | 26 R. | 18 R. | 12 R. 12 Gr. | | 10 R. | 18 R. | | |
| Demmitz | | 27 R. | 16 R. | 11 R. | 12 R. | 10 R. | 18 R. | | |
| Fiddichow | | | | | | | | | |
| Freyenwalde | Haben | nichts | eingesandt. | | | | | | |
| Garz | | | | | | | | | |
| Gollnow | | 28 R. | 17 R. | 12 R. | | 8 R. | 20 R. | | |
| Greifenberg | | 30 R. | 17 R. | 12 R. | | 7 R. | 18 R. | | |
| Greifenhagen | 5 R. | 26 R. | 17 R. | 12 R. | 15 R. | 9 R. | 20 R. | | 32 R. |
| Gülzow | | | | | | | | | |
| Jacobshagen | | | | | | | | | |
| Jarmen | | | | | | | | | |
| Jabes | Haben | nichts | eingesandt. | | | | | | |
| Janenburg | | | | | | | | | |
| Raffow | | | | | | | | | |
| Rangardten | | | | | | | | | |
| Reumary | | | | | | | | | |
| Rafewall | 4 R. | 26 R. | 16 R. | 12 R. | 14 R. | 10 R. | 20 R. | 20 R. | 36 R. |
| Reifen | 4 R. 6 Gr. | 26 R. 12 Gr. | 18 R. 12 Gr. | 14 R. | 15 R. | | 21 R. | | 31 R. |
| Plathe | | | | | | | | | |
| Pötkitz | Haben | nichts | eingesandt. | | | | | | |
| Polnow | | | | | | | | | |
| Polzin | | | | | | | | | |
| Prütz | 4 R. 12 Gr. | 24 R. | 16 R. | 11 R. | 14 R. | 7 R. | 18 R. | | 36 R. |
| Ragebusch | Haben | nichts | eingesandt. | | | | | | |
| Regenwalde | | | | | | | | | |
| Rügenwalde | 3 R. 17 Gr. | 34 R. | 18 R. 12 Gr. | 11 R. 12 Gr. | 12 R. | 10 R. | 18 R. | 48 R. | 62 R. |
| Rummelsburg | Haben | nichts | eingesandt. | | | | | | |
| Schlame | | | | | | | | | |
| Stargard | | 25 R. | 16 R. | 13 R. | 14 R. | | | 16 R. | 40 R. |
| Strepitz | Hat | nichts | eingesandt. | | | | | | |
| Stettin, Alt | 4 R. 6 Gr. | 26 R. 12 Gr. | 18 R. 12 Gr. | 14 R. | 15 R. | | 21 R. | | 31 R. |
| Stettin, Neu | Hat | nichts | eingesandt. | | | | | | |
| Stolz | | 36 R. | 17 R. | 14 R. | | 10 R. | 18 R. | | |
| Schmtenemünde | | | | | | | | | |
| Tempelburg | Haben | nichts | eingesandt. | | | | | | |
| Ureptom, H. Post. | | | | | | | | | |
| Ureptom, W. Post. | | 24 R. | 16 R. | 11 R. | 13 R. | 8 R. | 18 R. | | 32 R. |
| Ufermünde | | | | | | | | | |
| Wedom | Haben | nichts | eingesandt. | | | | | | |
| Wangerin | | | | | | | | | |
| Werben | | | | | | | | | |
| Wollin | 4 R. 8 Gr. | 28 R. | 15 R. | 12 R. | 14 R. | 8 R. | 15 R. | | 32 R. |
| Zaichow | Haben | nichts | eingesandt. | | | | | | |
| Zauow | | | | | | | | | |

Diese Nachrichten sind alhier in Stettin, als in allen Pommerschen Postämtern für 1 Gr. zu bekommen.